

# Stenographisches Protokoll

über die

## 29. (Schluß-) Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 16. Februar 1866.

### Inhalt:

Zuweisung des Antrages der Abg. Herman und Dr. Razlag, wegen Errichtung einer Wein- und Ackerbauschule, und des Antrages des Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld, die Geschäfts-Ordnung betreffend, an den Landes-Ausschuß.

Vertrauens-Adresse an den Landtag.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Razlag, wegen Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung.

Rechenschaftsbericht des L.-A. pro 1864 und 1865. — III. 2. b. Graz-Körmend-Raaberbahn. (S. 13.) — VII. Handhabung des Gemeindegesetzes und der Kirchen- und Schulconcurrenzgesetze. (S. 34—38.) — VIII. Verwaltung des Landesvermögens. Die landschaftl. Wälder. Curstatute. Landschaftl. Forst. Landschaftl. Meischule. Circusgebäude. Glacis und Schilleranlage. Schloßbergplateau. Waisenhaustafelne. Inventarserrichtung. (S. 41—44.)

Mittheilung des Rechenschaftsberichts-Ausschusses, betreffend den Antrag des Abg. Janeschitsch wegen Ablösung und Regulirung der Weide- und Waldservituten.

Rechnungsabchlüsse des Grundentlastungsfondes und der Landesfonde pro 1863 und 1864. Bericht des Finanz-Ausschusses.

Voranschlag der Landesfonde pro 1866. Schlußantrag des Finanz-Ausschusses.

Annahme folgender Gesetze:

1. betr. die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband in der Gemeinde Sternstein;

2. betr. die Einhebung einer Hundesteuer in Weiß;

3. betr. die Einhebung von Gemeindecumlagen;

4. betr. eine Nachtragsbestimmung zum Gemeindegesetz.

Ausschußbericht über den Antrag des Abg. Dr. Rehbauer, das Jagdrecht betreffend.

Berichte des Petitions-Ausschusses.

(Die vom L.-A. vorgelegten, nicht zur Verhandlung gekommenen Anträge liegen diesem Protokolle unter L. T. Z. 29 und 58 bei.)

Beilagen: L. T. Z. 95, 93, 91, 89, 83, 81, 2, 70, 1, 96, 84, 79, 80, 94, 29 und 58.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Anton Globočnik.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecsóry.

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Lichtenegger liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurde:

Das Protokoll der 26. und 27. Sitzung.

Die stenographischen Protokolle, welche trotz der angestrengtesten Thätigkeit der Herren Stenographen und der aner kennenswerthen Bemühungen der Druckerei noch nicht geliefert werden konnten und bis zum Schluß der Session auch nicht geliefert werden können, werden den Herren Abgeordneten zugesendet werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zuerst zur Begründung des Antrages der Abg. Herman und Dr. Razlag, betreffend die Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule. \*)

Der Herr Abg. Herman hat das Wort.

Abg. Herman (L.-B. Pettau): Der von mir und Dr. Razlag gestellte Antrag lautet: (Liest den unter L. T. Z. 95 beiliegenden Antrag.)

\*) Dieser Antrag liegt unter L. T. Z. 95 bei.



Ich habe die Ehre, denselben nun zu begründen.

Meine Herren! Sie haben eine Weinbau- und Ackerbauschule in Graz beschlossen, dabei aber auf die Slovenen Untersteiermarks nicht die gebührende Rücksicht genommen; ich glaube aber, Sie sollten nicht übersehen, daß sich die Slovenen in Sitte, Neigung, Sprache und Cultur von der deutschen Bevölkerung sehr unterscheiden und daher mit dieser nicht in einen und denselben Topf geworfen werden können; Sie sollten nicht übersehen, daß die slovenische Nation diesfalls eine Individualität für sich bildet, die in vieler Beziehung eine besondere Stellung einnimmt und eine besondere Behandlung in Anspruch nehmen darf; namentlich kann die slovenische Nation keine anderen, als nationale Schulen zulassen. In der Schule wird die Nationalität gekräftigt, in der Schule aber auch an der Wurzel angegriffen. Meine Herren, wir trennen die Begriffe politische und nationale Freiheit nicht und uns ist die politische Freiheit bei Unterdrückung der nationalen eine unverstandene Phrase. Was wollen Sie mit dem slovenischen Bauernjungen hier anfangen? Wollen Sie ihm den Unterricht in deutscher Sprache ertheilen, die er nicht versteht? Ich glaube, Sie sollen wissen, daß jede Schule zunächst und zumeist von ihrer nächsten Umgebung bevölkert zu werden pflegt und daß die Betheiligung der Bevölkerung an der Anstalt in dem Maße abnimmt, als sie von der Anstalt entfernt ist; je ärmer die Bevölkerung, desto schwieriger wird es ihr, einer weit entfernten Anstalt nachzugehen. Werden Sie wohl der zweitwichtigsten Urproduction unseres Landes, dem Weinbau, auf eine erkleckliche Weise aufhelfen, wenn Sie die Weinbauschule weit außerhalb des Rayons der Weinbau treibenden Bevölkerung und weit abseits von derselben verlegen? Können wohl Weinbau und Kellereiwirtschaft dort gelehrt und gelernt werden, wo zufällig eine Quantität Wein aufbewahrt wird, oder vielmehr dort, wo der Wein cultivirt wird? Werden Sie diesem wichtigen Zweige der Landwirthschaft dadurch aufhelfen, wenn bloß einige Stipendisten in die Hauptstadt entsendet werden, wo ganz andere Verhältnisse sind? Hat denn die Anstalt bloß die Aufgabe, die Zöglinge abzurichten? Soll sie nicht auch anregend auf die Nachbarschaft, auf die sie umgebende Bevölkerung wirken? Soll sie nicht ein Bild, ein Spiegel eines vernünftigen Gebahrens sein und gedenken Sie nicht des innigen Zusammenhanges zwischen Schülern und Eltern und des wohlthätigen Einflusses, welchen der öftere Besuch der Anstalt von Seite der letzteren hervorbringen muß?

Wer kennt nicht den zurückgebliebenen Zustand der

Landwirthschaft in Untersteiermark, welche, da man nichts oder nichts Genügendes für sie gethan, bei erhöhten Ansprüchen und Bedürfnissen stationär geblieben und in ihrem Vorschreiten nicht nur durch den großen Steuerdruck, sondern auch durch das Bleigewicht der Ignoranz und Indolenz gehindert wird? Während der deutsche Bauer in der Nähe der Hauptstadt jeden Kohlkopf, jeden Apfel und jedes Ei verwerthen kann, und daher zur intensiveren Bewirthschaftung angetrieben ist, sind wir weit ab von jedem Absatze unserer kleinen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht, und wir leiden mehr als andere Landstriche nach Aufhebung der Zwischenzoll-Linie durch die Concurrenz Ungarns und Kroatiens. Die Ehre, Humanität, der Vortheil des Landes und des Staates gebieten hier dringende Abhilfe, deren Kosten sich reichlich ersetzen werden.

Ich kann es daher nur eine oberflächliche Beurtheilung unserer Verhältnisse nennen, wenn man sagt, daß bei uns speciell eine landwirthschaftliche Lehranstalt nicht nothwendig sei. Sie ist nothwendig zum Schutze der nationalen und materiellen Interessen des Unterlandes, und im Interesse des Landes; daher stellten wir den Antrag auf Errichtung einer niederen landwirthschaftlichen Lehranstalt auch in Untersteiermark.

Wenn im Antrage die Umgebung von Pettau zur möglichsten Berücksichtigung bei der Wahl des Standortes der Lehranstalt empfohlen wird, so glauben wir auch hierin im Rechte zu sein. Es liegt Pettau im dichtest bevölkerten Theile Untersteiermarks, mitten im Weinlande und ist selbst das Herz des untersteierischen Weinhandels. Bei Pettau liegt das Gut Thurnisch, über welches es vielleicht kein Object in Steiermark gibt, das zur Aufnahme einer Lehranstalt geeigneter wäre. Wir, meine Herren, die wir aus Pettau sind, haben nie den Ankauf des Gutes Thurnisch zur Unterbringung einer Ackerbauschule forcirt, sondern haben uns vielmehr die Errichtung dieser Anstalt selbst als auf einem fremden Gute durch Vertrag mit dem Eigenthümer gedacht; leider hat sich aber der Landes-Ausschuß zu vorzeitig und mit Eurus in Kaufsunterhandlungen eingelassen, um dann auch in anderer Seite dieses Object gar keiner Berücksichtigung zu würdigen.

Meine Herren! Sie haben zu meiner großen Freude Bezirksvertretungen beschlossen; es hat der Bezirk Pettau bei 46.000 Seelen und wird, wenn die Gemeinden, die um die Aufnahme in den Bezirk Pettau angesucht haben, zu demselben geschlagen werden, wohl über 50.000 Seelen zählen. Eine Bezirksvertretung, die über eine solche Menge Volkes und über ein solches Territorium verfügt, hat auch materielle Kraft. Die Commune



Pettau, obgleich sie bisher lieblos immer übersehen wurde, war, wenn es Förderung öffentlicher und allgemeiner Zwecke galt, nie karg mit Opfern. Der Landes-Ausschuß sage uns, wie viel von den Kosten der Anstalt die Bezirksvertretung, wie viel die Commune Pettau zu übernehmen haben, und ich bin überzeugt, die eine und die andere wird ihren Mann stellen.

Meine Herren! Wenn Sie Herz für das Interesse des Landes haben, wenn Sie nicht alle Rücksichten für das Unterland bei Seite setzen wollen, so nehmen Sie uns nicht die Möglichkeit dieses Arrangements. Und wie wir für die hiesige Anstalt, die Sie bereits beschlossen haben, zahlen, so glaube ich, ist es billig, daß auch Sie uns unter die Arme greifen. Durch die Weinbau- und Ackerbauschule glauben wir den Weinbau und den materiellen Wohlstand des Unterlandes überhaupt zu heben. Diese Schule ist eine Sache, die wir bis auf den letzten Mann vertheidigen werden und vertheidigen müssen.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, unseren Antrag zur Annahme.

**Landeshauptmann:** Vor Allem ist über den Antrag, da er nicht von 10 Mitgliedern unterschrieben ist, die Unterstützungsfrage zu stellen. Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Es handelt sich nun um die formelle Behandlung desselben. Wird in dieser Beziehung ein Antrag gestellt?

Abg. **Serman:** Ich beantrage, daß mein Antrag dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde.

**Landeshauptmann:** Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so ersuche ich diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß der Antrag dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Der Antrag wird also dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Wir gehen nun über zur

**Begründung des Antrages des Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld auf Streichung des §. 41 der Geschäftsordnung.\*)**

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten das Wort.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.=B. Weiß):** §. 41 der Geschäfts-Ordnung, dessen Streichung ich beantrage, läßt einen Protest nach zwei Richtungen hin zu: einmal, insoferne eine Verwahrung eingelegt wird gegen einen vermeintlich geschäftsordnungswidrigen Fürgang in der Versammlung, dann aber auch gegen einen Beschluß des Hauses, d. i. also gegen jeden Beschluß, auch gegen jeden meritorischen.

Was nun die erste Richtung anbelangt, so regelt die Geschäftsordnung den Gang der Verhandlung, die Freiheit der Debatte, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Abstimmungen; sie setzt aber auch der Versammlung diejenigen Schranken, in welchen sich diese Freiheit zu bewegen hat. Es liegt daher in der Geschäftsordnung ein Schutz für jede Minorität, ein Schutz, der auch im Interesse des Hauses liegt, weil die Parteien wechseln und weil: „heute mir, morgen dir“. Eine Bestimmung der Geschäftsordnung daher, welche einen Protest gegen einen geschäftsordnungswidrigen Fürgang zuläßt, scheint mir im Interesse des Hauses und zum Schutze aller Parteien nothwendig.

Nicht so ist es aber mit den Protesten gegen meritorische Beschlüsse des Hauses. Ein Protest gegen einen meritorischen Beschluß des Hauses widerspricht der ersten parlamentarischen Regel der Unterwerfung der Minorität unter den Beschluß der Majorität. Auf diesem Grundsätze der Unterwerfung der Minorität unter den Beschluß der Majorität beruht alle Legalität und aller Sinn für Legalität; es beruht in letzter Auflösung auf demselben die bürgerliche Ordnung im constitutionellen Staate, denn jede Minorität, und sie mag noch so gering sein im Hause, wird außerhalb des Hauses nicht ohne Unterstützung sein. Ein Protest gegen einen meritorischen Beschluß, den das Haus gefaßt hat, greift diesen Beschluß in seinen Motiven, in seinem Inhalte, vielleicht selbst in seiner Gesetzmäßigkeit an, und die Wirkungen, die ein solcher Angriff gegen einen Beschluß des Hauses innerhalb des Hauses hat, können nicht verhallen, ohne auch außerhalb des Hauses sich fortzusetzen.

Es scheint mir daher eine Bestimmung der Geschäftsordnung, welche einen Protest gegen einen vom Hause gefaßten meritorischen Beschluß zuläßt, vollkommen gegen alle parlamentarischen Regeln zu verstößen. §. 41 muß daher aus der Geschäftsordnung entfernt und in dieselbe eine Bestimmung aufgenommen werden, welche unzweifelhaft das Recht, Proteste gegen geschäftsordnungswidrige Fürgänge zu erheben, aufrechterhält, welche aber ausschließt, daß Proteste gegen meritorische Beschlüsse des Hauses zugelassen werden. Deshalb habe ich meinen Antrag gestellt.

Da aber die Geschäftsordnung noch andere Bestimmungen enthält, welche vielleicht auch einer Revision bedürfen — aus Zweckmäßigkeit- oder anderen Gründen — so möchte ich mit Bezug auf die formelle Behandlung meines Antrages den Antrag stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Der Antrag des Dr. Moriz v. Kaiserfeld auf Streichung des §. 41

\*) Dieser Antrag liegt unter L. L. Z. 93 bei.



der Geschäftsordnung sei dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und eventuell zur Antragstellung über notwendige Aenderungen der Geschäftsordnung in nächster Session zu überweisen.“

**Landeshauptmann:** Wird dieser Antrag unterstützt? Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

(Abg. Dr. Glubek meldet sich zum Worte.)

Nach der Geschäftsordnung ist eine Debatte nicht zulässig; ich kann daher nur in formeller Hinsicht das Wort ertheilen.

**Abg. Dr. Glubek:** Ich wollte nur meine Anschauungen über den gestellten Antrag aussprechen.

**Landeshauptmann:** Nach der Geschäftsordnung ist dies nicht zulässig. Wünscht Jemand in formeller Beziehung einen anderen Antrag zu stellen?

**Abg. Serman:** Ich hätte blos einige Worte zu sagen. Ich weiß, daß nach der Geschäftsordnung jetzt keine Debatte zulässig ist. Wir nehmen aber zur Wissenschaft, daß der Antrag ein Coup gegen uns ist. Ich habe sonst nichts zu sagen.

**Landeshauptmann:** Ich bringe den Antrag, daß der Antrag des Herrn Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses das Wort zum Vortrage der diesem Ausschusse zugewiesenen

**Vertrauens-Adresse an den Landtag.**

**Berichterst. Ritter v. Franck** (von der Tribune): Ihrem Petitions-Ausschusse wurde eine Vertrauens-Adresse an den hohen Landtag zur geschäftlichen Behandlung übertragen. Der Petitions-Ausschuß hat mir die Ehre erwiesen, Ihnen hierüber Bericht zu erstatten.

Die Vertrauens-Adresse geht von den Landgemeinden der Bezirke Marburg, St. Leonhard und Windisch-Feistritz aus und ist in slovenischer Sprache abgefaßt; eine deutsche Uebersetzung ist angegeschlossen.

Diese Vertrauens-Adresse wurde durch den Herrn Abg. Tappeiner überreicht, welchem sie mit einer besondern Zuschrift zugemittelt wurde. Von dieser abgesonderten Zuschrift glaubt Ihr Petitions-Ausschuß keinen Gebrauch machen zu sollen, da diese bereits in den öffentlichen Blättern bekannt wurde und überdies in derselben Persönlichkeiten und Vorkommnisse berührt werden, welche Ihrem Petitions-Ausschusse nicht angethan scheinen, eine besondere Beachtung zu verdienen.

Was die Adresse selbst betrifft, so ist dieselbe mit

521, und zwar durchaus eigenhändigen Unterschriften versehen. Die Unterfertiger erscheinen ihrem Namen nach größtentheils slovenischen Ursprungs, sind durchaus Grundbesitzer und zum Theil auch Landtags-Wahlmänner. Bemerkenswerth ist hiebei, daß auf einem mit 16 Unterschriften versehenen Bogen folgende Worte beigefügt sind: „Alle wünschen mit Vorzug die deutsche Schule. Mit dem Bemerkn, daß diese Unterschriften alle von Grundbesitzern sind: Kaspar Wrotschek, Gemeinde-Vorsteher von St. Nikolai.“ Ich bemerke ferner im Allgemeinen, daß in dieser Adresse von einem Mißtrauensvotum gesprochen wird, von welchem das hohe Haus in officieller Weise keine Kenntniß genommen hat.

Der Petitions-Ausschuß glaubt über diese ganze Angelegenheit keinen besonderen Antrag stellen zu sollen, sondern hat mich beauftragt, das hochverehrte Präsidium zu bitten, hochdaselbe wolle an das hohe Haus die Frage stellen, ob erwähnte Adresse zur Verlesung gelangen solle und wenn, ob in deutscher oder slovenischer Sprache, oder in beiden Landessprachen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand einen Antrag zu stellen?

**Abg. Tappeiner** (Marburg): Ich erlaube mir den Antrag, daß die Adresse in beiden Landessprachen verlesen werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand einen anderen Antrag zu stellen?

**Abg. Dr. Razlag** (R.-B. Gilli): Ich bin mit der Verlesung einverstanden, würde jedoch, weil es sich bei einer solchen Manifestation darum handelt, wer die Adresse unterschrieben hat, bitten, daß auch sämtliche Unterschriften zur Verlesung kommen; denn es ist uns mitgetheilt worden, daß diese Adresse in einigen Bezirken um Marburg mit dem Kolportirt wurde, daß darin um die Herabsetzung der Steuern und um Errichtung von Schulen gebeten wird. (Oho! auf der Galerie.)

**Landeshauptmann:** Beifalls- und Mißfallsbezeugungen sind den Zuhörern nicht gestattet.

Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Tappeiner zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Adresse in beiden Landessprachen verlesen werde, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Diejenigen Herren, welche wünschen, daß auch sämtliche Unterschriften verlesen werden, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

**Abg. Dr. Razlag:** Da dieser Antrag gefallen ist, so bitte ich das hohe Haus, die Adresse auf den Tisch des hohen Hauses niederlegen zu lassen, um von derselben Einsicht nehmen zu können.



**Landeshauptmann:** Es wird geschehen.

Ich bitte also mit der Verlesung zu beginnen.

**Berichterst. Ritter v. Franck:** Ich bedauere, daß ich nicht in der Lage bin, einen Vortrag in slovenischer Sprache hier halten zu können; aber es sind gewiß sehr viele Herren Kollegen, welche dies verstehen werden; vielleicht wird es mein verehrter Colleague Dr. Fleck übernehmen oder der Herr Schriftführer.

Ich werde mir vor Allem erlauben, die Adresse in deutscher Sprache zu verlesen. (Liest:)

„Hoher steiermärkischer Landtag!

„Die Verfassungstreue, welche der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 2. December v. J. in der Verfassungsfrage beurkundete, hat bei uns allgemeine Billigung erfahren, hohe Befriedigung hervorgerufen.

„Wir haben es unterlassen, dem Beispiele anderer Gemeinden und Bezirke nachzufolgen, nicht etwa, weil wir die Ansichten, welche der hohe Landtag in dieser so hochwichtigen Angelegenheit aussprach, nicht theilten, sondern weil wir eine solche Haltung — wir sprechen es mit Stolz aus — von unserem Landtage gewohnt sind, weil wir berechtigt waren, die verfassungstreue Haltung von unserem Landtage zu begehren.

„Das Erscheinen der bekannten Mißtrauensadresse eines sehr kleinen Theiles der Wähler der Landbezirke Marburg, St. Leonhard und Windisch-Feistritz legt uns jedoch die Pflicht auf, unseren Standpunkt zu kennzeichnen, unserer Anschauung Worte zu geben, eine Pflicht gegen den hohen Landtag, eine Pflicht gegen uns selbst, um nicht mit den Unterfertigern jener Mißtrauensadresse identificirt zu werden.

„Halten wir uns für berechtigt, unsere Meinung frei auszusprechen, so müssen wir dieselbe Berechtigung auch unseren Gegnern zugestehen; allein unberechtigt ist der Ton jener Adresse, die Sprache, in welcher sie gehalten, eine Sprache, welche den Bildungsgrad der Urheber und Förderer jenes Schriftstückes scharf kennzeichnet, welche, so wie der meritorische Theil des Mißtrauensvotums, Zeugniß gibt von dem Mangel jedes Verständnisses, von der Unfähigkeit zur Beurtheilung der berührten Frage.

„Die Anschuldigungen und Vorwürfe des Mißtrauensvotums zu widerlegen, hieße Eulen nach Athen tragen; hätten die Urheber und Unterzeichner derselben den stenographischen Bericht über die Landtagssitzung vom 2. December v. J. gelesen, sie würden gefunden haben, daß es nicht die Männer der Regierung waren, welche der hohe Landtag vertheidigte, daß es nur die Verfassung selbst war, welche Er hochhielt, daß Er jedoch das Bedürfniß einer Aenderung der Verfassung

anerkannte und nur daran festhielt, daß jede Aenderung im verfassungsmäßigen Wege erfolge, ja die Urheber und Förderer des Mißtrauensvotums würden sogar gefunden haben, daß es gerade die Redner der geschmähten Partei und nur diese Redner waren, welche den in der Mißtrauensadresse enthaltenen Beschwerden über die traurigen Erfolge der abgetretenen Regierung berebten Ausdruck gaben.

„Hätten die Urheber des Mißtrauensvotums sich mit den Reichsrathsverhandlungen der abgelaufenen Jahre vertraut gemacht, sie hätten gefunden, daß auch der hohe Reichsrath Verfassung und Regierung nicht identificirte, und daß es vorzüglich steiermärkische Reichsrathsabgeordnete waren, welche dies wiederholt und in der deutlichsten Weise aussprachen. Wir halten dafür, daß die Mißtrauensadresse, so wie sie gehalten ist, Niemanden in seiner Ehre kränken kann, wir glauben auch, daß durch selbe unseren politischen Gegnern kein guter Dienst erwiesen wurde; lassen doch unsere Gegner stets das Schlagwort hören: „Gleichberechtigung beider Nationalitäten, Gleichberechtigung beider Landessprachen“, und wir pflichten ihnen hierin bei, allein die Mißtrauensadresse findet „Alleinberechtigung“ vorzuziehen und erscheint nur in slovenischer Sprache.

„Wir unterzeichnete Wähler können nur wiederholt erklären, daß der hohe Landtag in der Verfassungsfrage, so wie in allen Fragen, sich den Dank des Landes verdient und eine hervorragende Stellung unter den Landtagen des Reiches errungen hat; wir sprechen dem hohen Landtage unseren Dank besonders für seine stets bewährte Verfassungstreue aus und sind überzeugt, daß Verirrungen, wie die Mißtrauensadresse, nicht geeignet sein werden, die Ueberzeugung auch nur eines Mitgliedes des hohen Landtages zu erschüttern.

„Möge der hohe Landtag in der Zustimmung der Majorität seiner Wähler zu seinen Beschlüssen den Lohn finden für die oft undankbaren Aufgaben, die ihm geworden, und möge die Zeit nicht ferne sein, wo unser armes Vaterland statt in Parteien zerklüftet wieder geeinigt dastehen, möge der Tag bald erscheinen, welcher unsere größte, einzige Hoffnung: „Ein einiges, freies, starkes Oesterreich“ verwirklicht. Jener Tag, er wird erstehen, er wird der Ehrentag unseres Landtages sein.

„Die Wähler der Landbezirke Marburg, Windisch-Feistritz und St. Leonhard.“

Folgen die Unterschriften.

Schriftführer **Lichtenegger** (liest):

„Ustavna vernost, ktero visoki deželni zbor v sednici Zega grudna m. l. v ustavnih zadevah očitoval je, je pri nas občinsko zadovoljnost dosegnila.



„Mi smo zapustili, primer drugih občinah ino kotarov ponasledovati, ino za to visokemu dežel-nemu zboru s poverenja listom našo hvalo izreči; ne za voljo tega, da mi te misli ne bi bili, ktero visoki deželni zbor o tej silno važni nalezitosti z večino izrekel je, temoč da mi na takvo deržanje našega deželnega zbora — mi to s ponešem izrečmo — privajeni smo, jerbo mi smo pooblasteni bili, toto ustavno deržanje od našega deželnega zbora terjati.

„Znani nepoverenja list jedne silno male strani voliteljov Mariborskega, Slovensko-Bistriškega ino Svt. Lenhardskega kotara nam dolžnost naklada, našo misel poznamenovati ino z reči izjasniti, če nečemo podpisateljom onega nepoverenja lista jednoznačeni biti, dolžnost proti visokemu zboru, dolžnost proti nas samim.

„Če mi še za pooblastenje deržimo, naše mnenja prosto izvatiti, tak i mi moremo našim protivnikom ono isto pravo privoliti; ali neoblastjen je zvuk tistega lista, govor, v katerem je deržan, govor, kteri izobrazenja stop začetnikov ino pospešiteljov tistega pisma oestro obrisuje, kteri kak tudi zaslužljivi del nepoverenja lista, posvedočuje nedostatek pro razumnosti, nezmožnost za razodenje doteknjene nalezitosti.

„Obkrivenja ino oponašanja tega nepoverenja lista prepričati, bi bilo sove v Ateno nositi, če bi začetniki ino podpisatelji tistega lista bili hitropisemno poročilo od deželne sednije 2ega grudna m. l. brali, oni bi bili najšli, da niso moži vlade bili, ktere visoki deželni zbor je zavetoval, ustava jedina je bila, ktero On je visoko deržal, jerbo On potrebo prenaredenja ustavi je sam spoznal, ino samo na tom silno deržal, da vsako prenaredenje po ustavni poti se prizvodi, tega nepoverenja lista početniki bi bili tudi najšli, da ravno govoritelji ogovorne strani, ino samo ti govoritelji bili so, kteri proti v tem nepoverenja lista zaderžanim potožbam čez žalostne uspehe odstopljene vlade najiskrenite stopili so.

„Če bi nepoverenja lista načelniki deržavnega zbora minulega leta poznali, oni bi bili najšli, da tudi visoki deržavni zbor ustavo in vladu nije jednoznačil, in da so osobito poslanci deržavnega zbora štajerskega bili, kteri to znova ino na naj jasnejši način izgovorili so.

„Mi smo te misli, da ti nepoverenja list, tak kak je deržani, nikoga obžaliti nemože, mi zaupamo, da tudi našim političkim protivnikom nikakvo korist doprinesel nije; naši protivniki to prireče uživajo:

„jednakopravost oboje narodnosti, jednakopravost obojega narodnega jezika“, ino mi se njim v tem zavežujemo, ali nepoverenja list „samopravost“ višej ceni ino nahaja se v slovenskem jeziku.

„Mi podpisani volitelji možemo se znova izreči, da visoki deželni zbor v ustavnih nalezitostih tak i v vseh zadevah si hvalo dežele zaslužil, ino med deželnimi zbori deržave izvišenost dosegnil je; mi izrečemo visokemu deržavnemu zboru našo zahvalo naimreč za njegovo vsigdar preukazano ustavno vernost, ino smo presvečeni, da zablodbe, kak znani nepoverenja list nebodu prikladne, presvedočbo niti jednega sočlana visokega deželnega zbora potresti.

„Bi le visoki deželni zbor v privoljenju večini svojih voliteljov k svojim odločkim za tolkoverstne nehvaležne si nadane naloge mezdo najšel, bil bi le čas ni več daleč, gde bi naša bedna domovina namesto v strani razkalana opet zjedinjena stala, bi le skoro on den, kteri našo naj velkšo, jedino upanje: „složno, svobodno, silno Avstrijo“ vjistini izjasnil. Tisti den uzkersne i bode našega deželnega zbora slavnosti den.“

**Abg. v. Feyrer (L.-B. Marburg):** Ich bitte um das Wort.

Nachdem diese Adresse auf den Tisch des Hauses niedergelegt wurde und sich in derselben auf eine andere Adresse bezogen wird, erlaube ich mir das Ansuchen, daß ich auch diese andere Adresse auf den Tisch des Hauses im Originale niederlegen darf.

**Landeshauptmann:** Es unterliegt keinem Anstande.

Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

(Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Razlag, die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung betreffend.)

**Statthalter Freiherr v. Mecséry:** In der Sitzung vom 16. Jänner d. J. hat der Herr Abg. Dr. Razlag eine Interpellation an den Vertreter der Regierung gerichtet, welche ich mit Folgendem zu beantworten die Ehre habe:

Im Eingange erhebt der Herr Interpellant Klagen über die Nichtdurchführung der Gleichberechtigung der slovenischen Sprache mit der deutschen in Amt und Schule und führt mehrere Thatsachen an, welche ihn veranlassen, folgende Fragen an die Regierung zu stellen:

a) Ob die hohe Regierung geneigt sei, zur thatsächlichen Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Amt und Schule bezüglich der Slovenen in Steiermark nach Maßgabe der bereits bestehen-



den Gesetze die geeigneten Verfügungen im Administrativwege zu treffen?

- b) Ob die hohe Regierung geneigt sei, insbesondere den k. k. Behörden, dann den Advocaten und Notaren im slovenischen Unterlande den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem slovenischen Volke, in dessen Sprache als Regel aufzutragen und denselben zur wirklichen Aneignung der hiezu nöthigen Fähigkeit einen Termin zu setzen?
- c) Ob die hohe Regierung geneigt sei, den der zweiten Landesprache in Wort und Schrift nicht mächtigen Lehrern an den k. k. Hauptschulen in Untersteiermark aufzutragen, sich die nöthige praktische Eignung zum Vortrage in beiden Landesprachen in einer bestimmten Frist zu verschaffen?
- d) Ob die hohe Regierung geneigt sei, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Slovenen eine zeitgemäße Erweiterung der Lehrgegenstände an der hiesigen k. k. Universität nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde zur entsprechenden Heranbildung der studirenden Jugend zu verfügen?

Um die Fragen des Herrn Interpellanten in ihrem ganzen Umfange zu beantworten und insbesondere zu zeigen, inwiefern die am Eingange seiner Interpellation vorgebrachten Klagen begründet sind, muß ich vor Allem die aus amtlichen Erhebungen hervorgehenden thätlichen Verhältnisse anführen.

Ich beginne mit dem Zustande der Schulen und zwar der Volksschulen.

In den slovenischen Volksschulen ist überall die Unterrichtssprache die slovenische, was jedoch nicht ausschließt, daß dort, wo es besondere Bedürfnisse erheischen, neben dem slovenischen Unterrichte auch die Anfangsgründe der deutschen Sprache als Lehrgegenstand aufgenommen werden. Solche Bedürfnisse treten nun factisch bei allen slovenischen Gemeinden der südlichen Steiermark ein, daher sich bei den bezüglichen Schulen auch hiernach benommen wird.

Diese Praxis entspricht auch den billigen Wünschen der Bevölkerung, da in den Jahren 1861 und 1862 sämtliche slovenische Gemeinden der südlichen Steiermark, als über Anregung des steiermärk. Landes-Ausschusses alle hierländigen Schulgemeinden, Schulvorstände und Lehrer über ihre Wünsche und Anträge in Betreff der Lehrgegenstände, der Unterrichtssprache und Unterrichtszeit, dann bezüglich der Schullocalitäten und der Dotirung des Lehrpersonals und anderer das Gedeihen der Schule berührenden Punkte einvernommen wurden, den Wunsch aussprachen, daß in ihren Volksschulen nebst den slovenischen auch die Anfangsgründe der deutschen Sprache gelehrt würden (Hört!); einige Gemeinden fügten noch bei, daß sie die Schule gar nicht mehr

dotiren würden, falls aus derselben das Deutsche verdrängt würde. (Hört!) Die bezüglichen Protocolle sind im Jahre 1862 von der k. k. Statthalterei dem steierm. Landes-Ausschusse zur Verfügung übermittelt worden, so wie ihm auch damals über seine Anfrage bezüglich der Anwendung der slovenischen Sprache in Schule und Amt die betreffende Mittheilung gemacht wurde.

Die Gemeinden der Bezirke Marburg und Mahrenberg haben speciell Petitionen an die k. k. Statthalterei überreicht, worin sie um Abhilfe gegen die Uebergriffe, welche das Deutsche aus ihren Schulen verdrängen wollen, baten. (Rufe: Sehr gut!)

Dagegen ist nie eine Klage von Gemeinden vorgekommen, daß in den slovenischen Volksschulen die Muttersprache zu wenig gepflegt werde, und die slovenische Landbevölkerung der unteren Steiermark ist durchgehends von der Einsicht durchdrungen, wie nothwendig ihren Kindern zu deren Fortkommen die Kenntniß der deutschen Sprache ist.

Die Stadtgemeinde Gilli hat wiederholt um Wahrung des deutschen Charakters der dortigen Hauptschule gebeten, diese Stadt hat eine vorwiegend deutsche, deren Umgebung eine vorwiegend slovenische Bevölkerung; in der Giller Hauptschule, welche als solche die Aufgabe hat, ihre Schüler für die Gymnasien und Realschulen, an denen die deutsche Unterrichtssprache besteht, heranzubilden, muß daher, wie es auch die Stadtgemeinde wünscht, die deutsche Sprache als Hauptziel vor Allem gepflegt werden; da diese Schule jedoch auch die Stelle einer gewöhnlichen Volksschule vertritt, so muß in dieser Eigenschaft auch den sprachlichen Verhältnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden, das Slovenische sonach anfänglich als Unterrichtssprache für die Kinder slovenischer Zunge benützt und weiterhin in den oberen Classen namentlich an der Hand des Lesebuches fortgebildet werden; die Unterrichtssprache muß demnach für die deutschen Kinder in allen Classen die deutsche, für die slovenischen Kinder in der ersten und zweiten Classe die slovenische (wobei jedoch auch die Kinder deutscher Zunge am slovenischen Sprachunterrichte theilnehmen), in der dritten Classe vorherrschend — und in der vierten Classe ausschließlich — die deutsche sein.

Auf diesen Grundsätzen beruhen auch die Anordnungen, welche bezüglich der Einrichtung des Unterrichtes an der Giller Hauptschule im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte getroffen worden sind. Die Lehrer der dritten und vierten Classe an dieser Hauptschule sind zwar der slovenischen Sprache nicht vollkommen mächtig, besitzen jedoch so viel Kenntniß in derselben, daß sie den in nur geringem Umfange auftretenden bezüglichen Anforderun-



gen an der Hand der vorhandenen Schulbücher immerhin genügen können.

In Bezug auf Gebrauch entsprechender slovenischer Lehrbücher an dieser Hauptschule sind insbesondere mit dem Ministerial-Decrete vom 15. Jänner 1866, Z. 6301, solche Verfügungen getroffen worden, durch deren Ausführung den berechtigten Wünschen der slovenischen Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Was aber die nothwendige Befähigung der Lehrer anbelangt, so wird die Regierung dieselben nach Erforderniß zur vollen Aneignung der slovenischen Sprache anweisen und bei Besetzung von Dienststellen bestrebt sein, den als berechtigt anerkannten Bedürfnissen zu genügen.

Die Hauptschule in Marburg war stets rein deutsch, erst in dem letzten Decennium wurde von der 2. Classe angefangen das Slovenische als obligater Lehrgegenstand für die Schüler beider Zungen eingeführt.

An den mit den k. k. Hauptschulen zu Marburg und Eilli vereinigten Unterrealschulen ist die Unterrichtssprache die deutsche und es kam bei dem gegenwärtigen Bildungsstande der slovenischen Sprache von der Einführung derselben als Unterrichtssprache keine Rede sein, wenn nicht die Bildung selbst und die Erreichung der Unterrichtszwecke darunter leiden sollen.

Dagegen ist die Verfügung getroffen worden, daß die Lehrer beim Unterrichte in den Realien den Schülern stets auch die slovenischen Kunstausdrücke, insoferne solche bestehen, mittheilen; auch wird an diesen beiden Lehranstalten ein abgesonderter Unterricht über die slovenische Sprache ertheilt, welcher für Diejenigen, deren Muttersprache sie ist, einen obligaten, für die übrigen Schüler einen freien Lehrgegenstand bildet.

Was die Gymnasien betrifft, so ist zu Marburg und Eilli die slovenische Sprache für Schüler slovenischer Zunge in allen Classen mit 2 bis 3 Stunden wöchentlich ein obligater Lehrgegenstand und als solcher für diese ein Gegenstand der Maturitätsprüfung; für Schüler deutscher Zunge bestehen an den beiden genannten Gymnasien abgesonderte Curse; für dieselben ist die slovenische Sprache jedoch ein freier Lehrgegenstand.

Am Gymnasium zu Graz wird die slovenische Sprache als ein freier Lehrgegenstand, für geborne Slovenen jedoch obligat, in 3 Abtheilungen gelehrt.

Eine über die bestehenden Einrichtungen in sprachlicher Beziehung hinausgehende Forderung ist aber dormalen unerfüllbar; denn, um dem Anspruche zu genügen, daß einige Gegenstände an den Gymnasien zu Marburg und Eilli in slovenischer Sprache vorgetragen werden, gebietet es an den Bedingungen, daß erstens eine slovenische Schulbücherliteratur und zweitens hiefür qualifizierte Lehrer vorhanden seien. An dem Marburger

Gymnasium insbesondere wäre eine solche Maßnahme schon deshalb ungeeignet, weil in den dortigen Gymnasialclassen deutsche und slovenische Schüler gemischt vorkommen, die letzteren des Deutschen, die ersteren aber nicht des Slovenischen kundig sind.

An der landsch. Oberrealschule zu Graz wird auch das Slovenische als relativ obligater Gegenstand vorgetragen. Es ist nämlich jeder Schüler der unteren Classen dieser Oberrealschule verpflichtet, die grammatischen Curse über die slovenische Sprache zu besuchen, wenn seine Eltern oder deren Stellvertreter es wünschen.

Ich gehe nun auf die factischen Verhältnisse der Universität in Bezug auf die slovenische Sprache über.

An der Grazer Universität finden wöchentlich durch 4 Stunden Vorlesungen über die Formenlehre der slovenischen Sprache statt.

In Folge Anordnung des bestandenen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden auch an dieser Universität über das allgemeine bürgerliche Recht vom Studienjahre 1849/50 und über das österreichische Strafrecht vom Sommersemester 1850/51 an durch einige Jahre Vorträge in slovenischer Sprache gehalten, wofür die betreffenden Docenten aus dem steierm. Studienfonde Remunerationen bezogen; allein der Docent des österr. Civilrechtes, Dr. Krainz, trat im Jahre 1853 von der bezüglichen Docentur zurück, nachdem seine in slovenischer Sprache gehaltenen Vorlesungen nicht mehr frequentirt wurden. Auch die Vorträge des österr. Strafrechtes wurden im Jahre 1854 mit Hinblick auf die äußerst geringe Frequenz eingestellt — zugleich aber von dem h. Unterrichtsministerium bemerkt, daß es dem Prof. S k e d l unbenommen sei, solche Vorträge auch künftig zu halten, was etwa von Zeit zu Zeit geschehen könnte, um die geeigneten Zuhörer unter den Juristen verschiedener Jahrgänge zu versammeln, und daß der Umstand, ob diese Vorträge vielleicht später erfolgreicher sein würden, darüber entscheiden werde, inwieferne sie etwa den Anspruch auf eine Remuneration von Fall zu Fall zu begründen geeignet seien.

Seit dieser Zeit ist der Gegenstand nicht in Anregung gebracht worden.

Uebrigens sind ja schon nach dem Grundsätze der Lehrfreiheit slovenische Vorträge principiell von der Grazer Universität nicht ausgeschlossen und die Regierung wird zu jeder Zeit bereit sein, über einen in dieser Richtung, sei es von dem Landtage oder der Universität, deren Meinungsäußerung wohl in keinem Falle übergangen werden dürfte, gestellten Antrag in eine Verhandlung über das Maß und die Richtung eines sich kundgebenden, wirklichen wissenschaftlichen oder praktischen Bedürfnisses



und die geeigneten Mittel und Wege einzugehen, durch welche denselben entgegenzukommen wäre.

Den Beschwerden, welche der Hr. Interpellant in Bezug auf die Vernachlässigung der slovenischen Sprache im amtlichen Verkehre mit Parteien erhoben hat, erlaube ich mir vor Allem folgende Daten entgegenzustellen:

Es war seit jeher, gewiß aber seit vielen Jahren die Bemühung der Landesstelle, der Personal-Landes-Commission für die gemischten Bezirksämter und der sonst dabei betheiligten Behörden bei Wiederbesetzung von erledigten Dienstposten im slovenischen Theile des Landes grundsätzlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Ernannte namentlich im Conceptsfache der slovenischen Sprache auch mächtig sei; ebenso hat das h. Staatsministerium bei Ernennungen in seinem Wirkungskreise dem gleichen Grundsätze gehuldigt.

Wenn hie und da eine Ausnahme stattgefunden hat, so geschah es nur in den Jahren, wo so viele disponible Beamte und Diener untergebracht werden mußten, und doch nur in der Art, daß einige disponible Manipulationsbeamte, die einer mit der slovenischen Sprache verwandten Sprache kundig waren, in der Voraussetzung im windischen Theile des Landes bestellt wurden, daß sie sich in dem Verkehre mit den Parteien die dort heimische Sprache in kürzester Zeit werden eigen machen können.

Das Ergebnis einer Revision des Beamtenstatus spricht am bereitesten für das Vorstehende. Denn in den 20 Bezirken Steiermarks mit durchaus slovenischer Bevölkerung, von denen 17 gemischt und 3 rein politisch sind, befanden sich 67 der slovenischen Sprache kundige und nur 3 derselben nicht mächtige Conceptsbeamte; und unter den 63 Manipulationsbeamten jenes Theiles sind nur 7 der heimischen Sprache nicht mächtig, wozu noch bemerkt werden muß, daß von den bei den 17 gemischten Bezirksämtern bestellten 7 wirklichen Grundbuchführern und von den die Grundbuchführung besorgenden 10 Kanzlisten alle die geforderte Eignung in sprachlicher Beziehung besitzen.

Die 3 in der slovenischen Sprache nicht bewanderten Conceptsbeamten befinden sich bei den rein politischen Bezirksämtern Cilli und Marburg.

Was speciell den Bezirk Oberburg anbelangt, so sind sämtliche 3 Conceptsbeamte, 3 Kanzlisten und 3 Diener laut der vorliegenden Personalstandsausweise der slovenischen, d. i. mit Ausnahme des Actuars, welcher die krainerische Mundart spricht, der heimischen windischen Sprache mächtig.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich von selbst, daß die Nothwendigkeit eines Termins für die Beamten zur Erlernung der slovenischen Sprache entfalle.

Was die Aufnahme von Protocollen und die Ausfertigung von Bescheiden in deutscher Sprache anbelangt, so ist die Thatsache richtig, jedoch ebenso richtig ist es, daß von Seite der Parteien gegen eine solche Ausfertigung noch keine Beschwerde erhoben wurde (Hört!), ja daß in vielen Fällen von den Parteien, welche überhaupt nicht lesen können, sogar die deutsche Ausfertigung gewünscht wird, weil sie in diesem Falle leichter einen Leser und Uebersetzer finden, als im Falle die Ausfertigung slovenisch erfolgt wäre. (Hört!)

Hier kann ich nicht umhin, die Thatsache zu erwähnen, daß seit dem J. 1860 aus 12 Bezirken des slovenischen Theiles der Steiermark 175 Gemeinden, somit der größte Theil, um Betheilung mit deutschen Gesezesblättern gebeten haben.

Dies hindert übrigens nicht, daß die Anordnung getroffen werde, über Verlangen der Parteien sowohl die Protocolle slovenisch aufzunehmen, als auch die Ausfertigungen in dieser Sprache zu erfolgen.

Insoferne es sich aber um Verhandlungen der Gerichte handelt, so sind bereits mit dem Justizministerial-Decrete vom 15. März 1862, Z. 865, solche Anordnungen getroffen worden, welche alle mit dem Justizdienste nur immer vereinbarlichen Rücksichten für den Gebrauch der slovenischen Sprache nach dem wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung im Auge haben.

Bei Advocaten und Notaren, welche in einem slovenischen Landestheile ihre Praxis üben, sollte man denken, das ihr eigenes Interesse sie dazu treiben sollte, die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs mit der Bevölkerung herbeizuführen.

Aus diesen nothgedrungen etwas umfangreicheren Auseinandersetzungen wird hoffentlich der hohe Landtag, sowie der Herr Interpellant die Ueberzeugung schöpfen, daß die Regierung sehr gerne bereit ist, dem Principe der Gleichberechtigung der Nationalität volle Rechnung zu tragen, vorausgesetzt, daß zur praktischen Anwendung des Principes im gegebenen Falle die unerläßlichen Elemente und das wirkliche Bedürfnis und der Wunsch desjenigen Theiles der Bevölkerung, um den es sich eigentlich handelt, vorhanden ist. (Beifall, Rufe: Sehr gut!)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des zur Prüfung des Jahresberichtes des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865 niedergesetzten Ausschusses.

III. 2. b. Grazer-Normend-Naaber-Bahn.\*)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Wort zu ergreifen.

\*) Die Anträge dieses Ausschusses betreffend diesen Punkt liegen unter L. Z. 3. 91 bei; der R. B. ist dem stenographischen Protokolle über die 11. Sitzung beigegeben.



Berichterst. **Eduard Nusley** (von der Tribune): Ich habe die Ehre, der h. Versammlung Bericht zu erstatten über den Jahresbericht des L. u. N. Punkt 2: Eisenbahn-Projecte, b) Graz-Körmend-Kaaber Bahn.

Der Landes-Ausschuß berichtet hierüber Folgendes: (liest im R. u. V. Seite 13 den Absatz unter dieser Randnote.)

Ihr Ausschuß beantragt: (liest die Anträge in L. u. Z. 91.)

Aus der bescheidenen Ziffer des dem Landes-Ausschusse zum Zwecke fernerer Unterstützung der Vorarbeiten für die Graz-Körmender Bahn zu gewährenden Kredites wird das h. Haus bereits ersehen haben, daß es sich in dem vorliegenden Falle mehr um eine moralische als um eine materielle Unterstützung des Unternehmens handelt. Es soll dem h. Landtag neuerdings die Gelegenheit geboten werden, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Vermehrung der Communications-Mittel, insbesondere aber der Bau von Eisenbahnen vorzüglich geeignet sei, den nationalen Aufschwung in volkswirtschaftlicher Beziehung zu heben und der Nothlage am wirksamsten zu begegnen.

Das h. Haus wird ferner ersehen, daß es sich mehr darum handelt, daß der Landtag ausspreche, daß er fernhin auch entschlossen sei, jedem dahin gerichteten Unternehmen, welches auf einer realen Grundlage ruht, seine Unterstützung zu gewähren. Endlich wolle das Haus ersehen, daß der Zuschuß nur als ein Vorschuß betrachtet wird, welcher seinerzeit refundirt werden kann, und daß sich das Unternehmen noch im Stadium der ersten Entwicklung befindet und es vielleicht erst in der nächsten Session möglich sein wird, dem h. Hause ein getreues Bild über die Rentabilität der Bahn mit Rücksicht auf den Frachten- und Personen-Verkehr und mit Rücksicht auf die Interessen der Bevölkerung vorzulegen.

Ich empfehle daher dem h. Hause die Annahme dieses Antrages.

Abg. **Dr. Glubek** (L. u. V. Ordnung): Ich möchte mir nur die Anfrage erlauben, ob nicht hier ein Druckfehler unterlaufen ist, weil nur 300 fl. eingestellt sind. Ich kann mir nämlich nicht vorstellen, welche Unterstützung einem so wichtigen Gegenstand zu Theil werden soll, wenn der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, mit einem Betrage von 300 fl. zu verfügen; es heißt doch, daß dieser Zuschuß seinerzeit zurückerstattet wird.

**Landeshauptmann**: Der Herr Abg. Schlegel hat das Wort.

Abg. **Schlegel** (H. u. R. Leoben): Mir wurde die Ehre zu Theil, vom Landes-Ausschusse in das Comité berufen zu werden, welches damals schon gebildet war. Was nun dasjenige betrifft, was der Herr Abg. Glubek gerade erwähnt hat, so ist von Seite des betreffenden

Jugeniours eine Uebersichts-darstellung gemacht worden, was beiläufig die Tracirungskosten betragen würden, und nachdem sich alle Betheiligten und auch die Gemeinden in der dortigen Gegend herbeigelassen haben, gewisse Quoten beizusteuern, so ist der ausgesetzte Betrag ganz entsprechend den Anforderungen des Ingenieurs, welcher die Sache natürlich auf die billigste Weise durchzuführen sucht. Es handelt sich eben nur um die Tracirungskosten.

**Landeshauptmann**: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichtstatter das Wort, falls er noch etwas beizufügen wünscht. (Der Berichtstatter verzichtet auf das Wort.) Ich bringe also den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir gehen über zu VII. Handhabung der Gemeindeordnung und der Concurrenzgesetze\*).

Ich bitte den betreffenden Herrn Berichtstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Dr. Naglag** (von der Tribune): Ich habe die Ehre im Namen Ihres Sonder-Ausschusses Bericht zu erstatten über die Wirksamkeit des Landes-Ausschusses rücksichtlich des Gemeindegesetzes und der Schul-Concurrenzgesetze.

1. Gemeindegesetz.

Der Landes-Ausschuß berichtet: (liest im R. u. V. Seite 34—35 die Absätze: „Einen wichtigen . . .“ bis „ . . . an den hohen Landtag gelangen.“)

Der Sonder-Ausschuß beantragt hierüber: (liest die Anträge 1, 2 und 3 in L. u. Z. 89).

Der Landes-Ausschuß bemerkt ganz richtig, daß nach §. 83 des Gemeindegesetzes es Sache der Statthalterei gewesen wäre, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen, weil dem Landes-Ausschusse der Natur der Sache nach dormalen noch die Mittel fehlen, um schon jetzt in dieser Angelegenheit sein entscheidendes Votum auszusprechen zu können. Der §. 83 lautet nämlich: „Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungsbereiche (§. 25) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Lan-

\*) Die diesbezüglichen Anträge des Rechenschaftsberichts-Ausschusses liegen unter L. u. Z. 89 bei.



des Gesetzes zu vereinigen.“ Nachdem nun eine imperative Zusammenlegung aus Gründen, welche schon gestern entwickelt worden sind, dormalen nicht thunlich ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als auf Grund des §. 83 im Allgemeinen die facultative Zusammenlegung und eine Vereinigung wenigstens zum Zwecke der gemeinsamen Wirksamkeit im übertragenen Wirkungskreise — was jedenfalls bezüglich der Ortspolizei höchst wünschenswerth wäre, wie dieses die Verhandlungen über das Bagabundenwesen ergeben haben — anzustreben. Es steht nämlich den Gemeinden frei, Arbeitsbücher für Jene, die eigentliche Arbeiter und nicht ansäßig sind und von ihrem Tagwerke leben, einzuführen. Auf diese Weise, glaubt der Ausschuss, würde auch der Unsicherheit auf dem Lande wenigstens theilweise gesteuert werden, weil sich die betreffenden Arbeiter bei dem Gemeindevorstande zu melden hätten.

Bezüglich des §. 83, die Vereinigung im übertragenen Wirkungskreise betreffend, beantragt Ihr Ausschuss, daß diesfalls eine Regierungsvorlage abzuwarten wäre. Nachdem die Handhabung des Gemeindegesetzes besonders in Verbindung mit den hoffentlich bald ins Leben tretenden Bezirksvertretungen von so großer Wichtigkeit ist, so empfehle ich dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über die Absätze 1, 2 und 3 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich dieselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

**Berichterst. Dr. Razlag:** Der Landes-Ausschuss berichtet weiter: (liest im R.-B. Seite 35 und 36 den Absatz: „Aus Anlaß . . .“ bis „ . . . gelegen zu sein“.)

Ihr Sonder-Ausschuss hat insbesondere den Wunsch betont, daß die hohe Statthalterei diese Mittheilungen stets dem Landes-Ausschusse vorläufig mache, weil es sehr wünschenswerth ist, daß der Landes-Ausschuss über alle diesfälligen Agenden im Currenten sei.

Er beantragt daher: (liest Antrag 4 in R. L. Z. 89.)

Jedenfalls wäre es zweckmäßig, wenn die Vervielfachung so viel als möglich vermieden würde, und ich glaube auf diese Weise kann dem Bedürfnisse entsprochen werden, weil negative Ausweise kein Bedürfnis sind; es wäre im Gegentheile nur zu wünschen, daß gar keine Ausweise nöthig wären, auch keine positiven. Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen

Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. Dr. Razlag:** Der Landes-Ausschuss berichtet ferner: (liest im R.-B. Seite 36—37 die Absätze: „Ueber die Form . . .“ bis „ . . . bekanntlich nicht erfolgt.“)

Ueber diesen Punkt beantragt Ihr Ausschuss Folgendes: (liest die Anträge 5 und 6 in R. L. Z. 89.)

Was nun die Vergleichsversuche betrifft, so hat man leider die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben eigentlich nur eine private Natur haben, weil sie eben nicht executionsfähig sind; es würde, jedoch besonders bei Bagateilstreitigkeiten, für die Bevölkerung von sehr großem Nutzen sein, wenn derlei Vergleiche auch im Executionswege durchgeführt werden könnten.

Denjenigen Wünschen, welche unter Absatz 6 vorkommen, hat der Landes-Ausschuss ohnehin durch die gleichzeitige Vorlage eines Gesetzesentwurfes entsprochen.

Was dasjenige betrifft, was unter a und b bezüglich der Rechnungslegung der Gemeindevorsteher vorkommt, so ist es jedenfalls wünschenswerth, daß wir die weitläufigen Vorschriften eines Rechnungsprozesses vermeiden und auf andere Weise die leichtere Uebergabe nicht bloß der Amtsaften, sondern auch der Cassenbestände ermöglichen. Es kommt nicht selten im Lande vor, daß die Gemeindevorsteher, welche ein Ehrenamt verwalten, dafür eine Entlohnung beanspruchen, und diese pflegt ihnen die Gemeinde auch meistens zuzugestehen, so sind mir einzelne Fälle bekannt, wo die Entlohnung 50 fl., 60 fl., auch noch mehr beträgt.

Allein, meine Herren, wenn eine Gemeinde etwas vermöglich ist, so bekommt — besonders kommt dieses bei Landgemeinden vor, bei einer Markts- oder Stadtgemeinde ist es mir nicht bekannt — der Gemeindevorsteher während seiner Amtsthätigkeit mitunter bedeutende Beträge in die Hände. Die Gemeindeauslagen pflegen unbedeutend zu sein; denn wenigstens in Untersteiermark gibt es sehr wenige Landgemeinden, welche einen Polizeidiener halten, sie schränken sich vielmehr so viel als möglich ein, so daß am Ende eines Jahres noch Ueberschüsse vorhanden sind.

Nun kommt die Zeit der Uebergabe. Der Gemeindevorsteher legt entweder gar keine Rechnung — wie dieses auch der Landes-Ausschuss in einer demnächst zur Verhandlung kommenden Vorlage betont — oder, wenn er eine Rechnung legt, so entspricht dieselbe nicht dem Präliminare; er vollführt z. B. einen Brückenbau ganz eigenmächtig und rechnet dann auf, was ihm be-



liebt. So kommt es vor, daß er außer 50, 60 oder 80 fl. welche ihm der Gemeinde-Ausschuß für seine Mühewaltung gewährt, sich noch 300 bis 400 fl. in Ausgabe stellt. Wenn er nun auch die Rechnung übergibt, so übergibt er häufig nicht die Cassereste, welche er ebenfalls übergeben sollte, wenn er über die Ausgaben Rechnung legt, zu denen er durch das Präliminare oder durch den Ausschuß ermächtigt worden ist.

Diesen Uebelständen wird vollständig durch jenes Gesetz entgegen gewirkt, welches der Landes-Ausschuß so eben vorgelegt hat.

Bezüglich des Rechnungsverfahrens würde es aber eine wesentliche Geschäftsvereinfachung sein, wenn auch in dieser Beziehung ein Landesgesetz gegeben würde, welches jenen Leuten, die das Rechnungsverfahren weniger kennen, eine leicht faßliche Anleitung geben würde, auf welche Weise man die volle Uebergabe der Cassenbestände durch den früheren Gemeindevorsteher an den neuen erzwingen könnte. Dermalen haben, wie gesagt, die Gemeinden gar keine Garantie, daß sie die Beträge, welche sie im Wege des langwierigen und kostspieligen Rechnungsprocesses gewinnen werden, auch hereinbringen können, während im entgegengesetzten Falle, wenn der frühere Gemeindevorsteher die Cassenbestände zu übergeben hätte, und er glaubt, daß er einen Mehranspruch hat, als ihm der Gemeindeauschuß zugestehen, es ihm frei steht, die Gemeinde zu klagen. Jedenfalls bietet die Gemeinde viel mehr Garantie, als ein Einzelnr, der möglicher Weise sein Vermögen verschleudert hat.

Bezüglich der Tarordnung erlaube ich mir dem hohen Hause geschichtlich nachzuweisen, auf welche Weise die Gemeinde-, die Communal- und früheren Patrimonialämter berechtigt waren, diese Gebühren einzuhoben. In den Jahren 1840—1850 war sowohl für die Eingaben an Patrimonial- als auch Communalgerichte ein geringerer Stempel nothwendig, und sie waren berechtigt, für die Ausfertigung und sonstigen Kanzleirequisiten eine entsprechende Taxe einzuhoben. Diese besondere Taxe entfiel aber bei den landesfürstlichen Behörden und wurde mit dem Stempel, der dort ein höherer war, eingehoben. Im Jahre 1850 ist bekanntlich das noch dormalen, wenigstens theilweise, in Wirksamkeit stehende Stempelgesetz eingeführt worden; dieses kennt keinen Unterschied mehr bezüglich des Stempels bei Eingaben an landesfürstliche oder Communalämter. Aus diesem Grunde scheint es, daß der Staat nunmehr den Titel verloren habe, jene Taxen einzuhoben, welche eigentlich für die Regie und Kanzleierfordernisse nothwendig waren, und von denen

die Leute, welche die Arbeit verrichteten, entsprechend entlohnt wurden.

Wenn man berücksichtigt, daß die Steuern nicht ganz gleichmäßig vertheilt, und daher auch, wenn die Gemeinden genöthigt sind, ihre eigenen Ausgaben durch Umlagen zu decken, diese Umlagen ungerecht vertheilt sein müssen, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Stadtgemeinde Grätz und die Ehegerichte bereits eine Tarordnung haben, glaubte Ihr Ausschuß, daß es wünschenswerth sei, daß auch für die Gemeindegämter des ganzen Landes eine Tarordnung vorgelegt werde, wobei es sich natürlich darum handeln wird, von der hohen Regierung zu erfahren, inwiefern sie gesonnen sei, den Stempel für derlei Eingaben, der sonst bei den landesfürstlichen Aemtern vorgeschrieben ist, herabzumindern.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme dieser zwei Anträge.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über Absatz 5 oder 6 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sie gemeinschaftlich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

**Berichterst. Dr. Razlag:**

**Kirchen-Concurrenzgesetz.**  
Ueber die Handhabung dieses Gesetzes berichtet der Landes-Ausschuß folgendes: (liest im R. V. Seite 37 den Absatz unter dieser Randnote.)

Ihr Sonder-Ausschuß beantragt: (liest die Anträge 7 und 8 in R. L. 3. 89.)

Es handelt sich darum, daß das Gesetz bezüglich der zwangsweisen Annahme der Stelle eines Kirchen-Concurrenz-Ausschusses oder Obmannes, welches in dieser Session beschlossen wurde, auch durchgeführt werden könne, denn zu etwas Unmöglichem kann Niemand gehalten werden. Nun gibt es zwei, und wenn wir den Patron auch dazu rechnen, drei Factoren, welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Bestreitung der nöthigen Auslagen mitzuwirken haben.

Der erste Factor ist nämlich das Kirchenvermögen, welches dormalen der Ortsseelsorger in Verbindung mit den Kirchenpräbsten verwaltet; dann kommt der Patron und endlich, nach §. 11 und 12 des Kirchen-Concurrenzgesetzes, die Concurrenz. Das Zusammengehen der Gemeinden ist in diesen, wie in allen anderen Fällen wünschenswerth. Ihr Ausschuß war nun der Meinung, daß dem durch eine entsprechende Theilnahme der Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse an der dormaligen Verwaltung des Kirchenvermögens entsprochen werden könnte.



Dieses würde auch vollkommen dem kanonischen Rechte entsprechen, welches auch vorschreibt, daß außer dem Clerus noch Laien an der Verwaltung des Kirchenvermögens mitzuwirken haben, wie es auch dormalen factisch bei den Kirchenpröbsten der Fall ist.

Ihr Ausschuss glaubte nun, daß sich die Sache vielleicht auf die Weise am leichtesten und zweckmäßigsten arrangiren ließe, wenn auch den Kirchen-Concurrenzanschlüssen ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumt würde. Das Gesetz spricht von einem entbehrlichen Vermögen, und es muß also dem Kirchen-Concurrenzanschlüssen die Möglichkeit geboten werden, zu ersehen, welches Vermögen eigentlich übrig geblieben und nicht aufgewendet wurde, um die laufenden Ausgaben der Kirche zu decken, und insbesondere, welches das entbehrliche ist. Als zweiter Factor, welcher bei der Beschaffung der Ausgaben mitzuwirken hat, muß er nämlich auch in den Stand gesetzt werden, zu wissen, ob dieses oder jenes ein entbehrliches Einkommen ist, sonst könnte es ja geschehen, daß, wenn eine Kirche baufällig ist und sich zufällig einige tausend Gulden in der Kirchencasse befinden, der Ortsseelsorger, weil er weiß, daß die Gemeinde die Kirche ohnehin erbauen muß, Paramente einkauft, welche im Augenblicke überflüssig oder so luxuriös sind, daß sie sich für die Gemeinde, welche dann doch den Bau des Gotteshauses zahlen muß, als ganz unweckmäßig herausstellen.

Ich empfehle daher aus den von mir angegebenen Gründen auch diese zwei Punkte des Berichtes zur Annahme.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Fürstbischof von Lavant:** Der Herr Berichterstatter hat die Besorgnis ausgesprochen, daß, wenn das Kirchenvermögen einen disponiblen Ueberschuß von einigen Tausend Gulden ausweist und die Kirche baufällig ist, möglicherweise der Seelsorger, in der Ueberzeugung, daß die Gemeinde ohnedem diese Baulichkeiten herstellen müsse, diesen Ueberschuß des Kirchenvermögens zu unnützen Ausgaben verwenden könnte. Ich glaube, diese Gefahr liegt nicht so nahe, weil bekanntlich der Seelsorger über das Vermögen nicht allein verfügen kann, sondern zu solchen Ausgaben die Zustimmung des Ordinariates einzuholen hat, welches doch nicht geneigt sein wird, das Kirchenvermögen zu unnützen oder völlig überflüssigen Ausgaben verwenden zu lassen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht,

so bringe ich die Punkte 7 und 8, wenn nicht die Theilung gewünscht wird, vereint zur Abstimmung. Diesen Herren, welche beide Punkte annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

**Berichterst. Dr. Razlag:** Betreffend das

### 3. Schul-Concurrenzgesetz

berichtet der Landes-Ausschuss Folgendes: (liest im R.-B. Seite 37 und 38 die Absätze unter dieser Randnote.)

Darüber berichtet Ihr Sonder-Ausschuss Folgendes: (liest Antrag 9 in L. T. Z. 89.)

Es ist bereits in dieser Session ein diesbezügliches Gesetz geschaffen worden, und ich verweise daher lediglich auf dasselbe, indem es sich hier eben um die Anstellung der Lehrer handelt und um die Ausfertigung der diesbezüglichen Decrete.

Bezüglich des Einkommens der Lehrer bemerke ich, daß dasselbe dormalen so unberhältnißmäßig im Lande vertheilt ist und auf eine so veratorische Art von den Schullehrern hereingebracht werden muß, daß die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bessere und fähigere Lehrer sich andern Berufszweigen zuwenden; ich brauche diesfalls nur auf die Stenderämter hinzuweisen, bei denen eben bessere Lehrkräfte eine andere Beschäftigung gefunden haben, als für welche sie herangebildet worden sind, gewiß zum großen Nachtheil der Cultur des Landes und der Schuljugend.

Wenn man berücksichtigt, wie trostlos die Lage der Schullehrer ist, welche sich ihr Einkommen so zu sagen erbetteln müssen, welche sorgfältig jede Züchtigung eines ausgelassenen Bubens vermeiden müssen, wenn er sie auch noch so sehr verdient, damit es ihm der Vater nicht vergelte, wenn er um die Collectur kommt; wenn man weiter erwägt, daß die Witwen und Kinder der Lehrer durchaus keine Sicherheit für ihre künftige Lebensstellung nach dem Ableben derselben haben, glaubte Ihr Ausschuss, um die dereinstige Regulirung des Verhältnisses zwischen Schule, Kirche und Gemeinde zu ermöglichen, beantragen zu sollen, daß der Landes-Ausschuss angewiesen werde: ein Landes-Gesetz über die Congrua sämtlicher Volksschullehrer in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen. (Siehe Antrag 10 in L. T. Z. 89.)

Dadurch wird es vielleicht ermöglicht werden, auf Grund der sich ergebenden Daten die Schulen im ganzen Lande entsprechend zu vertheilen; denn die sogenannten Gemeinde-Schulen, wie sie bei einigen Gemeinden vorkommen, sind ein trauriger Beleg dafür, daß mancher Lehrer, weil er kein entsprechendes Einkommen hat, jeden anderen Namen eher verdient, als den eines Lehrers. Ich würde Ihnen mehrere Beispiele davon auf-



geführt haben, wenn nicht die Zeit so kurz bemessen wäre.

Nachdem vielfach der Trennung der Schule von der Kirche das Wort gesprochen wird, unter welcher ich — es ist dies aber nicht die Ansicht Ihres Sonder-Ausschusses — die Regelung des richtigen Verhältnisses zwischen Schule, Kirche und Gemeinde verstehe, und da dies durch ein solches Landes-Gesetz angebahnt werden würde, so empfehle ich auch diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Glubek:** Den letzten Antrag kann ich nur auf das Wärmste unterstützen. Ich habe bereits zwei oder dreimal über diesen Gegenstand im hohen Hause gesprochen; allein es ist bis jetzt in dieser Richtung nichts geschehen. Wenn man die Zustände des Unterrichts genau kennt, so wird man zur Ueberzeugung gelangen, daß das Land alles Mögliche anwenden müsse, um endlich den Schulunterricht zu regeln, denn der Schulunterricht ist die Grundlage jedes Fortschrittes. Zuerst müssen wir aber die Grundlage ausbilden, dann werden alle übrigen Zweige der Cultur vorwärtsschreiten. Daher bin ich dem Herrn Berichtersteller und überhaupt dem Ausschusse zu Danke verpflichtet, daß sie diesen Punkt 10 hier aufgenommen haben, und ich ersuche das hohe Haus, diesen Punkt zum Beschlusse zu erheben.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese beiden Punkte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sie, wenn nicht die Trennung begehrt wird, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht desselben Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht, die landschaftl. Bäder und andern landschaftl. Realitäten betreffend \*).

Ich bitte den Herrn Berichtersteller das Wort zu ergreifen.

**Berichterst. Pauer (von der Tribune):**

## VIII. Die Verwaltung des Landesvermögens.

### Die landschaftl. Bäder.

#### a) Tobelbad.

Der Landes-Ausschuß berichtet in dieser Angelegenheit Seite 41 Folgendes: (liest im R. B. Seite 41—42 den Absatz unter dieser Randnote.)

Ihr Ausschuß kann bei dem Umstande, als der Ber-

\*) Der diesbezügliche Bericht des Ausschusses liegt unter L. T. Z. 83 bei.

trag den Weisungen des hohen Landtages gemäß abgeschlossen wurde, diese Angelegenheit überdies im Laufe der heurigen Session durch einen speciellen Beschluß, durch welchen dem Pächter 150 fl. vom Pachtschillinge nachgelassen wurden, erledigt worden ist, keinen andern Antrag stellen, als das hohe Haus wolle den Bericht einfach zur Kenntniß nehmen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

### Berichterst. Pauer:

#### b) Sauerbrunn bei Rohitsch.

(liest im R. B. Seite 42 den Absatz unter dieser Randnote.)

Ihr Ausschuß erlaubt sich in dieser Beziehung, nachdem er diese Angelegenheit einer reiflichen Erwägung unterzogen hat und in Folge dessen in seinem Berichte die Motive gedruckt vorlegt, Folgendes zu berichten: (liest in L. T. Z. 83 die Absätze unter Randnote „b) Sauerbrunn bei Rohitsch.“)

Ich erlaube mir nur noch beizufügen, daß nach den brevi manu eingesehenen Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 1865 der Ertrag von Sauerbrunn sich auf circa 38.000 fl. belaufen dürfte, daß mithin die Befürchtung, der Ertrag werde um volle 20.000 fl. zurückgehen, nicht in Erfüllung gegangen ist.

**Abg. Graf Rottulinsky:** Es ist in diesem Berichte und namentlich in dessen Motivirung ein, wenn gleich sehr maßvoller, aber doch indirekter Tadel gegen die bisherige Verwaltung eines so wichtigen Zweiges des Landes-Vermögens durch den Landes-Ausschuß ausgesprochen. Ich fühle mich daher verpflichtet, diesfalls einige Worte zur Rechtfertigung des Landes-Ausschusses zu sagen; ich glaube mich hiezu berufen, nachdem ich nahezu 30 Jahre an der Verwaltung des landschaftl. Vermögens und insbesondere dieses Theiles desselben mitwirke.

Im Laufe dieser 30 Jahre hat sich das Reinerträgniß von Sauerbrunn von 14.522 fl. im Jahre 1836 auf 47.590 fl. im Jahre 1864 gehoben; im heurigen Jahre ist, wie wir gehört haben, ein Rückschlag um circa 10.000 fl. eingetreten. Es hat sich der Wasserabsatz von 381.857 Flaschen im Jahre 1836 auf 848.350 Flaschen im Jahre 1864 gehoben, nachdem das Jahr 1859, welches einen Absatz von 861.467 Flaschen hatte, den stärksten Ertrag lieferte. Es hat sich somit der Reinertrag, sowie der Flaschenabsatz beinahe um das Dreifache gehoben.

Ich glaube nun nicht, daß eine Administration,



welche solche Erfolge erzielte, gerade eine schlechte genannt werden kann.

Der Landes-Ausschuß hat sich beim Antritte seiner Wirksamkeit zur Aufgabe machen müssen, sich in allen Zweigen der Verwaltung des landschaftl. Eigenthums umfangreiche Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse zu verschaffen. Es war dies schon im Allgemeinen seine Pflicht, er wurde aber hiezu noch insbesondere durch eine im Jahre 1861 erschienene und auch unter den Mitgliedern dieses hohen Hauses verbreitete Broschüre angeregt. Der Landes-Ausschuß hat sowohl vermöge seiner allgemeinen Pflicht, als auch insbesondere durch diese specielle Anregung veranlaßt, eine umfassende Untersuchung der Verwaltung und Gebahrung in Sauerbrunn vorgenommen, und ist zu dem Resultate gelangt, daß ein großer Theil der in jener Broschüre erhobenen Vorwürfe unbegründet war und daß andere Wünsche entweder gar nicht, oder doch nicht, ohne den Ertrag des Bades zu schmälern, ausführbar wären. Er ist bei dieser Untersuchung auch zu genauen, auf Thatsachen beruhenden Kenntniß gelangt, daß die Motive und Tendenzen dieser Schrift — um mich eines gelinden Ausdruckes zu bedienen — keine unbefangenen seien.

Der Landes-Ausschuß hat also nicht gefunden, auf dieser Grundlage Aenderungen eintreten lassen zu sollen.

Es wird hier im Berichte vorzugsweise auf den schlechten Erfolg des letzten Jahres hingewiesen. Allein, meine Herren, industrielle Unternehmungen hängen von Conjunctionen ab; sie erreichen unter günstigen Conjunctionen einen hohen Aufschwung, aber auch dieser Aufschwung hat seine Culminationspunkte. Diese Culminationspunkte sind, wenigstens bisher, in den Jahren 1859 und 1864 erreicht worden; daß nun, nach Erreichung solcher Culminationspunkte bei veränderten Conjunctionen Rückschläge eintreten müssen, liegt in der Natur der Sache und nicht immer in einem Verschulden der Verwaltung.

Solche ungünstigere Conjunctionen sind in dem sehr regnerischen und nassen Jahre 1864 eingetreten; die großen Abnehmer, durch den Erfolg früherer Jahre ermuthigt, haben sich große Vorräthe angeschafft, welche jedoch im Jahre 1864 keine Abnahme fanden und daher auf dem Lager liegen blieben. Es war daher nur eine natürliche Consequenz, welche ohne Rücksicht auf die Gebahrung der Verwaltung eintreten mußte, daß sich jene großen Abnehmer im Jahre 1865 geringere Vorräthe anschafften, theils weil sie noch einen Vorrath von früher her auf dem Lager hatten, theils weil sie ermuthigt wurden, sich einen neuen Vorrath auf die Gefahr hin, daß er wieder liegen bliebe, anzuschaffen.

Als Mängel werden im Berichte angeführt: die geringe Rücksicht auf die medicinische Verwendung des

Sauerbrunn, der Mangel an kleinen Flaschen für den Absatz und das gebrechliche Materiale der Flaschen. Ein Industrieller — und das sind wir am Ende in Bezug auf Sauerbrunn — muß sich nach den Anforderungen des großen Publicums und der großen Abnehmer richten; die Anforderungen einzelner Individuen kann er wohl einzeln befriedigen, allein er kann nicht den großen Abnehmern eine Form des Erzeugnisses aufdringen, welche diese eben nicht wollen; die großen Abnehmer wollen aber keine kleinen, sondern große Flaschen und die Befriedigung dieser großen Abnehmer, welche eigentlich der Anstalt ihre Rente verschaffen, muß doch immer Hauptzweck bleiben; deshalb hat man sich nur auf eine geringere Anzahl von kleinen Flaschen, die nur einzelne Abnehmer finden, beschränkt. Ein entgegengesetztes Verfahren würde gewiß keinen günstigen Erfolg haben; es würden vielmehr die nicht beliebten kleinen Flaschen liegen bleiben und auch weniger große abgesetzt werden, weil eben weniger vorhanden wären.

Was ferner die Bemerkung wegen des gebrechlichen Flaschenmaterials betrifft, so möchte ich bemerken, daß das Glas eben gebrechlich ist; es gibt allerdings mehr oder minder gebrechliches Glas, allein diejenigen Glasarten, die dem Bruche weniger unterliegen, nämlich dickes und weißes Glas, sind sehr theuer. Es wäre daher sehr fraglich, ob die theureren Flaschen denselben Absatz finden würden, als jetzt die wohlfeilen; insbesondere vertheuert das dicke Glas in Folge seines größeren Gewichtes auch den Transport.

Es wird ferner in dem Berichte darauf hingewiesen, daß durch mehrfache Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern und durch chemische Analysen zu wenig geschehen sei, um den Ertrag des Bades zu heben. In dieser Beziehung erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, sowie chemische Analysen sehr kostspielig sind; der Landes-Ausschuß hat eben geglaubt, solche Kosten vermeiden zu dürfen. Er war nämlich nicht nur selbst von dem Bestreben geleitet, an den Administrationskosten so viel als möglich zu sparen, er war hiezu insbesondere noch durch den hohen Landtag aufgefördert, welcher vom Landes-Ausschusse selbst schon restringirte Administrationskosten noch weiter herabsetzte. Der Landes-Ausschuß hat sich aber auch, ich gestehe es, von solchen Maßnahmen einen großen Vortheil nicht erwartet, weil der Ruf des Bades ohnehin ein allgemein bekannter und weit verbreiteter und es kaum wahrscheinlich ist, daß eine wahrhafte, den Kosten dieser Maßnahme entsprechende Erhöhung des Ertrages auf diesem Wege erzielt werden dürfte.

Der Landes-Ausschuß hat sich jedoch möglichen Verbesserungen, namentlich in den angedeuteten Richtungen,



auch nicht verschlossen. Ich ersuche E. Excellenz um die Erlaubniß, eine Verordnung des Landes-Ausschusses, welche in neuester Zeit an die Bade-Direction in Sauerbrunn ergangen ist, theilweise vorlesen zu dürfen, um dem hohen Hause zu beweisen, daß der Landes-Ausschuß in den beiden angedeuteten Richtungen Verbesserungen anstrebte und das Nöthige hiezu einleitete.

(Landeshauptmann: Ich glaube, das hohe Haus wird nichts dagegen haben.)

„Es ist nicht zu läugnen,“ heißt es in dieser Verordnung, „daß gerade diese letzteren im Interesse der land-schaftl. Kuranstalt zur ernstlichen Erwägung auffordern, ob und in wie weit selbe gegründet, und ob und wie einem hierin allenfalls begründeten Rückgange des Wasserabsatzes entgegen gewirkt, der altbegründete Ruf der Quelle neu belebt, derselben neue Absatzquellen eröffnet und der verderblichen Concurrnz künstlicher Mineralwässer wirksam begegnet werden kann.“

„Der Landes-Ausschuß glaubt, daß dem Absatz des Wassers zu Medicinal-Zwecken mehr als bisher Rechnung getragen werden könnte, und daß durch sorgfältigere Rücksicht bei der Füllung auf jene Zeitperioden, wo das Wasser besonders kräftig und minder mit Süßwasser vermischt ist, durch sorgfältigeren Verschluß und allenfalls durch besondere Bezeichnung oder Form der Flaschen mit zu Medicinal-Zwecken bestimmtem Wasser, endlich durch Anwendung der geeigneten Mittel, um den Rohitscher Brunnen in den öffentlichen Krankenanstalten und durch renommirte Aerzte häufiger als bisher zur Anwendung zu bringen, eine namhafte Steigerung des Absatzes bewirkt werden könnte.“

„Sowohl zu Medicinal-Zwecken, als mit Rücksicht auf den Luxus-Gebrauch erscheint es zweckmäßig, größere Partien kleinerer Flaschen in den Verkehr zu bringen, da in beiden Fällen nicht immer der Inhalt einer ganzen großen Flasche verbraucht, das in der einmal geöffneten Flasche zurückbleibende Wasser aber werthlos wird.“

Es wird in dieser Verordnung die Direction ferner darauf aufmerksam gemacht, bezüglich der Verkorkung angemessene und bessere Einrichtungen zu treffen, es wird ihr gesagt: „Industrielle Unternehmungen müssen, wenn sie fortwährend gedeihen sollen, den Anforderungen des Publikums und der öffentlichen Meinung Rechnung tragen und auf zeitgemäßen Fortschritt bedacht sein; Stillstand wird hier leicht zum Rückschritt, und das Factum des im abgelassenen Jahre eingetretenen Rückganges kann leider nicht in Abrede gestellt werden.“

Die Direction ist demnach aufgefordert worden, mit thunlichster Beschleunigung auf diese Betrachtung gegründete Anträge zu erstatten.

Sie können daraus entnehmen, meine Herren, daß der Landes-Ausschuß es nicht übersehen hat, auf diese Momente geeigneten Bedacht zu nehmen.

Ich komme nun auf die Anträge des Ausschusses zurück. Was die Enquête-Commission betrifft, so ist es nicht in meiner Stellung gelegen, einem solchen Antrage entgegenzutreten; es kann dem Landes-Ausschusse nur erwünscht sein, wenn das Resultat der Enquête-Commission zeigen wird, daß der Landes-Ausschuß bei der Verwaltung der Kuranstalt Rohitsch am Ende nichts versäumt hat. Wenn geeignetere Mittel gefunden werden, den Ertrag derselben zu heben, so kann dies dem Landes-Ausschusse eben nur erwünscht sein, und er wird sie sehr gerne zur Ausführung bringen. Ich kann also, wie gesagt, diesem Antrage nicht entgegengetreten; ich glaube nur, — das muß ich noch sagen — daß eine solche Enquête-Commission sehr kostspielig sein wird; ob ihr Resultat den Kosten entsprechen wird, das scheint mir eine andere Frage. Ebenso habe ich mir schon zu erwähnen erlaubt, daß Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern und chemische Analysen große Kosten verursachen, und daß es mir zweifelhaft scheint, ob diese Maßnahmen den Ertrag des Bades erhöhen werden.

Ich muß nun in meinem Vortrage fortfahren; ich gestehe jedoch, daß ich dasjenige, was ich zu sagen habe, nur sehr schwer über meine Lippen bringe. Indes es muß gesagt werden. Es scheint mir, daß der Sonder-Ausschuß in seinen Anschauungen durch die bereits erwähnte Broschüre, deren Titelblatt einen Verfasser nennt, und durch einen in neuerer Zeit veröffentlichten Zeitungsartikel, der allerdings keine Unterschrift eines Verfassers trägt, aber seinem Inhalte nach mit jener Broschüre vollkommen identisch ist, beeinflusst wurde. Ich bedauere es, daß mir von Seite des Sonder-Ausschusses nicht Gelegenheit geboten wurde, diesfalls über die Motive dieser Veröffentlichungen nähere Aufschlüsse zu geben; ich wäre in der Lage gewesen, dem Sonder-Ausschusse Daten und Thatsachen sehr bezeichnender Art darzulegen, welche die Quelle, aus welcher diese Verdächtigungen und Beschuldigungen fließen — um einen milden Ausdruck zu gebrauchen — als keine lautere erscheinen lassen. Ich bin auch jetzt bereit, diese Thatsachen darzuthun und zu beweisen; sie liegen vor; ich halte es jedoch nicht für geeignet, dies in öffentlicher Sitzung zu thun. Wird es jedoch von mir verlangt, so bin ich bereit, jene Thatsachen darzulegen.

Ich will mir zum Schlusse nur zu wiederholen erlauben, daß ich die Anträge des Sonder-Ausschusses zwar nicht bekämpfe — eine Enquête-Commission kann, wie gesagt, dem Landes-Ausschusse nur erwünscht sein — daß ich aber glaube, daß sie für die Hebung des Ertrages von Sauerbrunn keinen bedeutenden Erfolg haben



wird und daß die bisherige Gebarung und Verwaltung durch den Landes-Ausschuß eben keine schlechte gewesen ist.

Nur Eines will ich noch erwähnen. Es ist zwar nicht in den Anträgen selbst, aber in den Motiven darauf hingewiesen, daß die Verwaltung der Anstalt nothwendigerweise in eine medizinische und ökonomische getrennt werden müsse. Dagegen muß ich mich aber auf das Absoluteste aussprechen. Eine Anstalt von einer solchen Ausdehnung bedarf einer einheitlichen Leitung; sie ist der Hand des Landes-Ausschusses ohnedem zu entlegen, als daß er sie unmittelbar leiten könnte. Eine solche zweifache Leitung würde gewiß ein Gespann bilden, dessen einer Theil nach rechts, der andere nach links ziehen würde; der Wagen käme dabei eben sehr schlecht vom Plage. Es ist mir bekannt, daß in einer anderen Curanstalt in Steiermark, wo eine solche getrennte Administration besteht, eine lebhafte Bewegung gegen diese Trennung herrscht und wegen Abschaffung derselben Verhandlungen gepflogen werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Szj (H. & R. Graz):** Es ist von Seite des geehrten Herrn Vorredners gesagt worden, daß die Mitglieder Ihres Sonder-Ausschusses durch den Inhalt einer Broschüre, welche im Buchhandel erschienen ist, beeinflusst worden zu sein scheinen. Was mich betrifft, so muß ich gestehen, daß ich von dem Inhalte dieser Broschüre keine Kenntniß hatte. Ich bin Mitglied Ihres Sonder-Ausschusses gewesen, habe den Berathungen desselben über diesen Gegenstand beigewohnt, und bin nach reiflicher Erwägung der Sachlage zu dem Resultate gekommen, daß die Einsetzung einer Enquête-Commission jedenfalls nur von Nutzen sein kann, und ich glaube insbesondere, daß sich durch dieselbe herausstellen wird, daß Aenderungen in der Administration werden eintreten müssen.

Ich will nur darauf hinweisen, daß der Rechenschaftsbericht ausweist, es habe das Reinerträgniß von Sauerbrunn im Jahre 1864 50,330 fl. betragen, während Herr Graf Kottulinsky gesagt hat, es beziffere sich auf 47,590 fl., daß sich somit aus diesen Angaben eine Differenz von 2740 fl. herausstellt. Jedenfalls läßt dies auf Verbuchungen schließen, deren Mangelhaftigkeit vielleicht eben in der gegenwärtigen Art und Weise der Administration zu suchen ist.

Ferner möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Aufschreibungen über die Anzahl der versendeten Flaschen in Sauerbrunn selbst und im Landhause hier in ihrer Gesamtheit nicht übereinstimmen.

Das sind Mängel, die offenbar auf eine mangelhafte Administration hinweisen, und ich bin daher der Ansicht, daß die Anträge Ihres Sonder-Ausschusses nur geeignet sein können, in dieser Beziehung eine Besserung

anzustreben. Ich möchte daher das hohe Haus ersuchen, die Anträge des Sonder-Ausschusses anzunehmen.

**Abg. Graf Kottulinsky:** Die Differenz in den Ziffern, welche der Herr Vorredner angeführt hat, erklärt sich sehr leicht dadurch, daß der Rechenschaftsbericht zu einer Zeit abgefaßt worden ist, wo der Jahresabschluß noch nicht möglich war, nämlich vor dem Jahreschlusse 1865. Es hat bereits der verehrte Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses angedeutet, daß im Rechenschaftsberichte auch die Ziffer des Reinertrages zu nieder angegeben sei, was aus demselben Grunde geschehen ist, weil man nämlich zur Zeit der Abfassung des Rechenschaftsberichtes nur approximative Ziffern angeben konnte. Die Ziffer, die als Reinertrag angegeben wurde, gründet sich auf den letzten buchhalterischen Abschluß, welcher erst nach dem Schlusse des Jahres 1865 möglich war, indem erst später mehrere Ausgaben zur Verbuchung kamen. Ich glaube, hiemit diese Zifferdifferenz vollkommen gerechtfertigt zu haben.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterst. Pauer:** Ich wäre eigentlich bei dem Umstande, als kein Gegenantrag gegen den Antrag des Rechenschaftsberichts-Ausschusses gestellt wurde, einer Replik enthoben; allein die Erörterungen des Herrn Landes-Ausschusses Grafen Kottulinsky bestimmen auch mich, einige Worte zu sprechen.

Vor Allem möchte ich, in soferne es mir erlaubt ist, im Namen des Rechenschaftsberichts-Ausschusses zu sprechen, darauf hinweisen, daß es dem Ausschusse nicht eingefallen ist, dem Landes-Ausschusse über die Administration irgend einen Vorwurf zu machen, daß jedoch die Mängel, die in der Sache selbst liegen, ihm so offenkundig erschienen, daß er dagegen seine Augen nicht verschließen zu dürfen glaubte, und zu diesen Anträgen gekommen ist, welche hier vorliegen.

Der Herr Graf Kottulinsky hat bedauert, daß er nicht Gelegenheit hatte, seine Anschauungen im Ausschusse persönlich vorzubringen; dem entgegen muß ich nur bemerken, daß dieser Bericht und die in denselben enthaltenen Anträge in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Landes-Ausschusses berathen und festgestellt wurden, und daß von keinem der beiden Herren, welche damals zugegen waren, ein Bedenken oder auch nur die mindeste Einwendung erhoben wurde.

In das Detail der Bemerkungen, ob es praktisch ist, die Anträge anzunehmen oder nicht, glaube ich, daß kein Gegenantrag gestellt worden ist, nicht eingehen zu müssen.



Der Herr Abgeordnete Ey hat schon dargethan, daß sich der Rechenschaftsberichts-Ausschuß nicht durch eine Broschüre beeinflussen ließ, wengleich nicht verhehlt werden kann, daß sie ihm bekannt war; eine Beeinflussung glaube ich bei der Zusammensetzung des Ausschusses doch nicht voraussetzen zu dürfen.

Ob es übrigens opportun ist, die medizinische von der ökonomischen Verwaltung zu trennen, dürfte eben eine Sache der Ansicht sein; dem Ausschusse schien es aus Gründen der Wirthschaftlichkeit zweckmäßig zu sein, wenn eine Trennung der administrativen Thätigkeit von dem ärztlichen Berufe angestrebt würde.

Daß mit einer chemischen Analyse und einer Enquête Kosten verbunden wären, hat sich auch der Ausschuß nicht verhehlt; er hat aber nicht geglaubt, die Einstellung eines besonderen Betrages in das Präliminare beantragen zu sollen, weil er der Ansicht war, daß, will man den Zweck, man auch die Mittel hiezu concediren werde.

Dies waren im Wesentlichen die Gründe, welche den Ausschuß bestimmten, diese Anträge zu stellen, die übrigens von keiner Seite eine Aufsechtung erfahren haben.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand die Trennung des Antrages des Ausschusses verlangt, so bringe ich ihn cumulativ zur Abstimmung. (Niemand meldet sich zum Wort.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. Pauer:**  
c) N e u h a u s .

(Liest im R. B. Seite 42 den Absatz unter dieser Randnote.)

Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß die Erwartung, der Ertrag des Jahres 1863 werde nicht weit von dem des Jahres 1864 entfernt sein, sich gerechtfertiget hat, indem nach den von mir im kurzen Wege eingeholten Erkundigungen sich der Netto-Ertrag des Bades Neuhaus im Jahre 1865 beiläufig auf 6730 fl. belaufen dürfte. Es wurde schon in der vorigen Session der Verkauf von Neuhaus dem Landes-Ausschusse zur eventuellen Berücksichtigung anheimgegeben; der Sonder-Ausschuß glaubte daher diese Frage auch hier nicht ignoriren zu sollen, und stellt in Folge dessen den Antrag: (liest denselben in L. L. Z. 83 unter der Randnote „Neuhaus“).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. Pauer:** Zu den Punkten  
Cur-Statute,  
Landschaftlicher Forst,  
Landschaftliche Reitschule,  
Circusgebäude,

Glacis und Schiller-Anlage,  
Schloßbergplateau,  
berichtet der Landes-Ausschuß Folgendes: (liest im R. B. Seite 42—43 die Absätze unter diesen Randnoten).

Ihr Ausschuß erlaubt sich in dieser Beziehung bei allen Punkten den Antrag auf Kenntnißnahme zu stellen, und glaubt nur bei dem Punkte „Schloßberganlagen“ darauf hinweisen zu sollen, daß es ihm nicht entgangen ist, daß es sehr wünschenswerth sei, wenn auf den Schloßberganlagen, welche so viel zur Behaglichkeit des Grazer Publikums beitragen und mit so vielen Kosten gepflegt werden, auch die Sicherheit der Person und des Eigenthums mehr geschützt würde. Er verhehlt sich aber nicht, daß es ihm nicht zusteht, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, weil die Stadtgemeinde Graz, welcher die Handhabung der Localpolizei obliegt, dafür Sorge zu tragen berufen ist. Es wird deshalb nur der Antrag gestellt, den Bericht zur Kenntniß zu nehmen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. Pauer:**  
Waisenhaus-Käserne.  
(Liest im R. B. Seite 43—44 den Absatz unter dieser Randnote.)

In dieser Beziehung wird beantragt: „Den Bericht zur Kenntniß zu nehmen und wird den diesfälligen Anträgen entgegengesehen.“ (S. L. Z. 83, S. 2.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. Pauer:**  
Inventars-Errichtung.

(Liest im R. B. Seite 44 die Absätze unter dieser Randnote.)

Dem Ausschusse schien es noch nicht an der Zeit zu sein, die Anträge, welche erst nach Beendigung der Inventars-Errichtung zu stellen sind, heute schon zu stellen, und muß also die Beendigung dieser Arbeiten abwarten, weshalb er beantragt, diesen Bericht zur Kenntniß zu nehmen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. Pauer:** Ich erlaube mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Antrag des Herrn



Abgeordneten Janeschitz, welchen er am 18. Dezember 1865 in Betreff der Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukte-Bezugsrechte gestellt hat, dem Rechenschaftsberichts-Ausschusse zur Begutachtung zugetheilt wurde; da jedoch dieser Gegenstand mittlerweise durch den Bericht, welchen der Berichterstatter des Rechenschaftsberichts-Ausschusses Dr. Fleckh am 8. Februar erstattet hat, seine Erledigung gefunden, so glaube ich, als interimistischer Obmann des Ausschusses, diese Sache dem hohen Hause einfach mittheilen zu sollen.

**Landeshauptmann:** Ist etwas darüber zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Somit sind die Berichte des Rechenschaftsberichts-Ausschusses beendet, und es folgen die Berichte des Finanz-Ausschusses, und zwar ein Bericht des Finanz-Ausschusses über die vom Landes-Ausschusse für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864 vorgelegten Rechnungs-Abschlüsse des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes. \*)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterst. Dr. v. Neupauer** (von der Tribune): Ich habe vor Allem zu bemerken, daß die Rechnungs-Abschlüsse für das Jahr 1864 eine 14monatliche Verwaltungsperiode umfassen.

Der Finanz-Ausschuß hat bezüglich der Form des Berichtes über die beiden Rechnungs-Abschlüsse aus Ersparungsrücksichten sich an die schon einigemal beliebte Form gehalten. Er hat die Sache sehr einfach gemacht, was aber wieder die nothwendige Folge hat, daß ein Verständniß des Berichtes nur möglich ist, wenn man die Hauptübersicht, wie sie von dem Landes-Ausschusse vorgelegt worden ist, dem Berichte entgegenhält.

Bei der Ueberprüfung des Rechnungsstandes ging der Finanz-Ausschuß derart zu Werke, daß er bei allen Positionen den genehmigten Voranschlag zur Hand nahm und diesen dem Erfolge gegenüberhielt. Dadurch war es möglich, auf die Differenzen zu kommen, welche denn auch bei jeder einzelnen Position genau geprüft wurden und über die nur dann hinweggegangen wurde, wenn sie vollkommen aufgeklärt und gerechtfertigt gefunden wurden.

Ich glaube, das hohe Haus wird es nicht verlangen, daß ich in die einzelnen Positionen eingehe, und dürfte sich vielleicht damit begnügen, wenn ich beispielsweise die eine oder die andere aus dem Berichte heraushebe, um dem hohen Hause dann zu zeigen, auf welche Art man bei der Sache zu Werke gegangen ist.

\*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 81, die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Rechnungsabschlüsse unter L. T. Z. 2 bei.

Ich nehme zuerst im Berichte des Jahres 1863 eine Position heraus, in welcher sich ein gewaltiger Druckfehler eingeschlichen hat, nämlich in der reellen Gebarung des Jahres 1863 Rubrik I „Kapitalzahlungen“ a) „von den Verpflichteten“ wurden eingezahlt: 184,292 fl. 17½ kr., während der genehmigte Voranschlag für diese Position 215,010 fl. beträgt; es hat sich also nicht, wie es im Berichte des Finanz-Ausschusses heißt, eine Mehreinnahme, sondern eine Mindereinnahme von 30,718 fl. ergeben, die sich folgendermaßen rechtfertiget. Im Voranschlage wurde nämlich mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen in den Kapital-Voreinzahlungen nach einem dreijährigen Durchschnitte die Summe von 184,292 fl. eingestellt; es gingen aber um 30,000 fl. weniger ein. Der Grund lag darin, daß eben die Zahlungsfähigkeit, wie überall, auch hier abgenommen hat, die Verpflichteten haben ihre Kapitaleinzahlungen nicht in dem Maße geleistet, wie bisher. Dadurch stellt sich ein Ausfall von 30.718 fl. heraus, und damit ist der Erfolg dem Voranschlage gegenüber aufgeklärt und gerechtfertigt.

In der Rubrik II der reellen Gebarung sieht man sub a) von den Verpflichteten in der Abstattung einen Betrag von 113,522 fl. 36 kr. eingestellt, während der genehmigte Voranschlag 89,660 fl. betrug. Diesem gegenüber stellt sich also eine Mehreinnahme von 23,862 fl. heraus, dadurch begründet, daß, da die Verpflichteten weniger an Kapital eingezahlt haben, sie um so mehr zu verzinsen hatten. Auch diese Differenz ist also aufgeklärt und gerechtfertigt.

Eben so erlaube ich mir aus dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1864 ein Beispiel herauszuheben. Unter A, I, c, 2 erscheint gegen den genehmigten Vorschlag von 60,352 fl. eine Mehreinnahme von 201,723 fl. Die Aufklärung liegt darin, daß die Staatsverwaltung auf die Schuld der Depositencasse eine Mehrzahlung geleistet hat. Es hat sich nämlich bei der Verwaltung des Grundentlastungs-fondes ein größeres Bedürfniß herausgestellt, welchem die Staatsverwaltung bereitwillig dadurch nachgekommen ist, daß sie eine Mehrzahlung auf die Schuld der Staats-Depositencasse geleistet hat.

Dem entsprechend ist in der Rubrik II c) 2 gegen den Voranschlag von 220,208 fl. eine Minderzahlung von 93,170 fl. 49½ kr. geleistet worden. Die Differenz liegt wieder in der oben angeführten außerordentlichen Kapitalrückzahlung aus der Staats-Depositencasse. Hier tritt gerade der umgekehrte Fall ein; hier ist aus der Staats-Depositencasse eine größere Rückzahlung geleistet worden, als man nach dem Bisherigen sich Rechnung zu machen befugt war, und darum hat sich die Zinsenzahlung des Staates herabgemindert. Aus der Staats-Depositencasse ist mehr an Kapital bezahlt worden, somit bleibt weniger an Kapital zu zahlen, daher sind auch die Zinsen geringer.



Auf die Art sind alle Differenzen zwischen dem wirklichen Erfolg und dem Voranschlag der einzelnen Positionen vom Finanz-Ausschusse vollkommen aufgeklärt und gerechtfertigt gefunden worden.

Was die Cassebestände betrifft, so sind auch sie einer genauen Prüfung unterzogen worden, und es hat sich gezeigt, daß die anfänglichen und schließlichen Cassereste, wie sie hier in den beiden Rechnungsabschlüssen aufgeführt erscheinen, auch vollkommen richtig sind. Die Cassebestände wurden nämlich nach Barschaft und nach Depositen geprüft, und es stellte sich dabei heraus, daß am Casseschlusse des Jahres 1863 eine Barschaft von 111,487 fl. 61½ fr. und an Depositen 44,004 fl. 50 fr. vorhanden waren, was zusammen die Gesamtziffer ergibt, wie sie hier im Rechnungsabschlusse eingestellt erscheint. Eben so war im Jahre 1864 der anfängliche Casserest im Baren 111,487 fl. 61½ fr. und an Depositen 44,404 fl. 50 fr., der schließliche Casserest also im Baren 104,346 fl. 3 fr., in Depositen 159,747 fl. 70 fr.

Demgemäß erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen: (liest den Antrag in L. T. 3. 81 Seite 6).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich). Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Finanz-Ausschusses über die demselben zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Landesfonds-Rechnungsabschlüsse der Jahre 1863 und 1864 \*).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterst. Schlegel** (von der Tribune): Ich habe vorerst einige Fehler in den Ziffern zu berichtigen, die meiner Aufmerksamkeit ungeachtet der Sorgfalt bei der Correctur des ersten Abzuges entgangen sind; das hohe Haus wird diesen Mangel bei der so enormen Masse von Ziffern, die in dem Berichte vorkommen, erklärlich finden.

In Beilage B, Anmerkung 1, b) soll die erste der daselbst addirten Posten nicht 27.775 fl. 26 fr., sondern 27.775 fl. 66 fr. heißen; die Summe dieser Posten ist weiter nicht 32.227 fl. 4 fr., sondern 31.327 fl. 4 fr.; zieht man von dieser Summe per 31.327 fl. 4 fr. das Geschenk für das Taubstummen-Institut per 100 fl. ab, so ergibt sich das auch in der gedruckten Anmerkung richtig bezifferte Resultat mit 31.227 fl. 4 fr.

\*) Dieser Bericht liegt unter L. T. 3. 70, die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Rechnungsabschlüsse unter L. T. 3. 1 bei.

Weiters ist in Beilage D in der Rubrik „Vergleichung zwischen Erfolg und Voranschlag“ ein Mehrerempfang von 731.441 fl. eingestellt; hier hat eine Verwechslung der beiden ersten Ziffern stattgefunden, und die richtige Zahl ist: 371.441 fl.

Der Ausschuß hat dem hohen Hause die übersichtlich zusammengestellten Vorlagen nebst den entsprechenden Erläuterungen vorgelegt. Außerdem hat der Landes-Ausschuß gleichzeitig mit der Vorlage der Rechnungsabschlüsse sämtliche Abschlüsse der Buchhaltung, die Zusammenstellungen und Erläuterungen, die nur irgend zur Information dienen konnten, auf den Tisch des Hauses niedergelegt. Ihr Ausschuß hat, wie Sie aus dem Berichte ersehen, sich in das Detail eingelassen und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß im Wesentlichen in der Gebarung nichts zu irgend einem Anstande Anlaß geben könnte. Er mußte vielmehr dem Landes-Ausschusse sein Recht widerfahren lassen, indem er die Gebarung als eine sehr vortheilhafte anerkannte, und daß der Landes-Ausschuß dieselbe wie ein emsiger Hausvater versehen habe.

Ich würde mir daher erlauben, an das hohe Haus die Frage zu stellen, ob es ihm genehm wäre, daß ich bloß die Anträge vortrage, oder ob ich den Bericht vollständig vorlesen soll.

**Landeshauptmann:** Wünscht das hohe Haus die Vorlesung des ganzen Berichtes oder bloß die der Anträge? (Rufe: Bloß die Anträge!)

**Berichterst. Schlegel** (liest die Anträge Seite 4 der L. T. 3. 70).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Wünscht Jemand in der Specialdebatte über Punkt 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche Punkt 1 annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. Schlegel** (liest Antrag 2 auf Seite 4 der L. T. 3. 70).

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Pairhuber hat das Wort.

**Abg. Pairhuber:** Ich erlaube mir bloß zur Aufklärung für das hohe Haus zu bemerken, daß in den Rechnungsabschlüssen, wie sie die Buchhaltung vorlegt, allerdings eine solche Jahresbilanz vorkommt, und daß nur in der gedruckten Uebersicht, die dem hohen Hause vorgelegt wurde, diese Rubrik weggelassen wurde, weil bei dem kleinen Formate, in dem die Landtagsvorlagen gedruckt werden, der Raum die Aufnahme derselben nicht mehr gestattete.



Berichterst. **Schlegel**: Ich habe in der letzten Zeit in der Buchhaltung die Uebersetzung gewonnen, daß man daran war, diese Colonne zu eröffnen; es ist aber jedenfalls der Uebersichtlichkeit halber wünschenswerth, daß diese Rubrik im nächsten Jahre auch in den gedruckten Rechnungsabschlüssen vorkomme, wenn man auch deswegen das Papier umschlagen müßte.

**Landeshauptmann**: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche Punkt 2 annehmen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Schlegel** (liest Antrag 3 auf Seite 4 der L. T. Z. 70).

**Landeshauptmann**: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. **Paarhuber**: Es ist ohnehin im Berichte erwähnt, warum der Antrag gestellt wird, ich halte es nicht für nothwendig, eine weitere Aufklärung zu geben.

**Landeshauptmann**: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich Diejenigen, welche Antrag 3 annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Schlegel** (liest Antrag 4 auf Seite 4 der L. T. Z. 70).

**Landeshauptmann**: Der Herr Abgeordnete Paarhuber hat das Wort.

Abg. **Paarhuber**: Hier muß ich auch wieder um die Rücksicht des hohen Hauses bitten, wenn ich eine kleine Aufklärung gebe.

Die Realitätenpreise oder Werthe, wie sie hier in den Rechnungsabschlüssen vorkommen, sind nicht die Grundlage der Percentual-Äquivalenten-Gebühr der Landschaft gewesen. Bekanntlich wird für das Gebühren-Äquivalent alle 10 Jahre von denjenigen Körperschaften, die sie zu entrichten haben, eine Fassion gelegt. Der letzten Fassion, die im Jahre 1860, also vor dem Inleben-treten der dormaligen Landesvertretung gelegt wurde, sind nicht die Realitätenpreise zu Grunde gelegt worden, sondern bei den Realitäten in Graz und bei Rohitsch der Reinertrag, beim Tobelbad, das keinen Reinertrag abgeworfen hat, die hundertfache Steuer, und bei Neuhaus — erst nach vielfältigen Verhandlungen mit der Finanzbehörde — der Meißbot mit Ausschluß des fundus instructus. Es hat also die Schätzung keinen Einfluß auf das Gebühren-Äquivalent in der Weise, wie es im Antrage angenommen wird.

Berichterst. **Schlegel**: Ich möchte mir nur im Allgemeinen die Bemerkung erlauben, daß bei industriellen Gegenständen, wenn man den Werth derselben

nach dem Reinertragnisse berechnet, ein höherer Percentensatz angenommen werden muß.

**Landeshauptmann**: Ich bringe Punkt 4 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Herr Professor Schreiner hat das Wort.

Abg. **Dr. Schreiner**: Meine Herren! Nachdem der Finanz-Ausschuß schon seit mehreren Tagen seine Thätigkeit beendet hat, bin ich verpflichtet und beauftragt, im Namen des Finanz-Ausschusses zu beantragen, das hohe Haus wolle dem Herrn Schlegel wegen der colossalen Arbeiten, denen er sich mit einem rastlosen Fleiße und Eifer unterzogen hat, seinen Dank öffentlich aussprechen. (Beifall. Die Versammlung erhebt sich.)

Abg. **Schlegel**: Ich bitte um das Wort. Das hohe Haus hat mir seinen Dank gespendet, während ich nur meine Pflicht gethan habe. Es wäre mir nicht gelungen, so tief in die Sache einzudringen, hätte nicht der Landes-Ausschuß in seinen Darlegungen und Zusammenstellungen mir solche Mittel an die Hand gegeben, denen ich es vorzüglich zu danken habe, daß ich zum Ziele kam.

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Schlusantrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Solarjahr 1866\*).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterst. **Dr. Hermann Mulley** (von der Tribune): Ich habe die Ehre, den Schlusantrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Solarjahr 1866 vorzutragen.

Die Grundlage dieses Schlusantrages bilden die vom hohen Landtage über sämtliche Rubriken des Voranschlages gefaßten Beschlüsse, wie sie in den beiden dem Schlusantrage angeschlossenen Uebersichten enthalten sind. Nachdem diese Uebersichten bereits vorgestern dem hohen Hause vorgelegt wurden, glaube ich, dieselben als bekannt annehmen zu dürfen. Ich würde daher, wenn das hohe Haus nichts Anderes wünscht, lediglich die ohnehin kurze Hauptübersicht vortragen und mit Rücksicht auf das Ergebnis derselben die Bilanz feststellen.

\*) Derselbe liegt unter L. T. Z. 96 bei.



**Landeshauptmann:** Wird eine Einwendung dagegen erhoben. (Niemand meldet sich.) So bitte ich den Herrn Berichterstatter in dieser Art vorzugehen.

Berichterst. **Dr. Hermann Mülle** (liest die Hauptübersicht und den Abschluß in L. T. Z. 96, Seite 4).

Wir sind demnach abermals in der glücklichen Lage, das Land nur mit einer 35procentigen Umlage zu begrüßen, was um so erfreulicher erscheint, wenn man die Finanzlage des Landes ins Auge faßt und berücksichtigt, daß der Landes-Ausschuß über 500.000 fl. Schulden gezahlt hat und daß es kaum glaublich erscheint, wie dies ohne Erhöhung der Landesumlage geschehen konnte. Dieser günstige Erfolg ist eben vorzüglich der ausgezeichneten finanziellen Gebarung des Landes-Ausschusses zuzuschreiben, welcher Gebarung die volle Anerkennung gebührt, die ihr bereits von dem Herrn Berichterstatter über die Rechnungsabschlüsse ausgesprochen worden ist. Da Ziffern deutlicher sprechen als die schönsten Worte, so constatire ich ohne weitere Bemerkung die Thatsache, daß die gegenwärtige Landesvertretung sich gratuliren kann, die seinerzeit mit einer Umlage von 38% übernommenen Finanzen nunmehr ihrem Nachfolger mit einer mindestens um 3% verminderten Umlage hinterlassen zu können, was gewiß alle Anerkennung des Landes verdient.

Der Schlußantrag des Finanz-Ausschusses lautet: (liest denselben in L. T. Z. 96, Seite 1).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht Jemand über Punkt 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht Jemand über Punkt 2 oder 3 zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Wird eine Theilung in der Abstimmung beantragt? (Rufe: Nein!) So bitte ich diejenigen Herren, welche den Schlußantrag in sämtlichen 3 Punkten annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist ein Bericht des Ausschusses für Bezirksvertretungen über die Eingabe des Gemeindeamtes Sternstein im Gyllier Bezirke, betreffend eine Auflage für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband\*).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterst. **Wannisch** (von der Tribune):

Das Gemeindeamt Sternstein im Gyllier Bezirke hat in einem Gesuche das Begehren gestellt, es wolle ihr die Einhebung einer Taxe von 20 fl. für die ausdrück-

liche Aufnahme in den Heimatsverband bewilliget werden. Es liegt das Sitzungsprotokoll des Gemeinde-Ausschusses vor, der in diese Auflage einräth. Nachdem das hohe Haus in dieser Weise bereits mehrere Gesetze beschloffen hat, so beantragt der Bezirks-Ausschuß folgendes Gesetz: (liest den heiliegenden Antrag in L. T. Z. 84).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Gesetzentwurf zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wird die Theilung der Abstimmung gewünscht? (Rufe: Nein!) So bitte ich diejenigen Herren, welche das ganze Gesetz annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterst. **Wannisch:** Ich erlaube mir, dem hohen Hause noch den Bericht über ein Gesuch vorzutragen, das in jüngster Zeit dem Petitions-Ausschusse zugewiesen wurde, nämlich den Bericht über das Gesuch der Marktgemeinde Weiß wegen eines Gesetzes, betreffend eine Auflage auf den Besitz von Hunden.

Derlei Gesetze sind schon vielfach vom hohen Hause beschloffen worden. Man hat die Berechtigung zur Auflegung dieser Abgabe in der Autonomie der Gemeinde gefunden, und man hat die Besteuerung des bezüglichen Objectes für zweckmäßig erklärt.

In Folge dessen erlaubt sich der Petitions-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen folgendes Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Marktgemeinde Weiß die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der Marktgemeinde Weiß wird die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, bewilligt.

Art. II.

Die Auflage beträgt für jeden Hund jährlich höchstens zwei Gulden österr. Währ. und fließt in die Gemeindecasse.

Art. III.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.

Wien, den 17. 11. 1874.

\*) Der diesfällige Antrag liegt unter L. T. Z. 84 bei.



**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Gesetzentwurf im Ganzen zur Abstimmung. Diejenigen, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Antrag des Landes-Ausschusses auf ein Gesetz, womit mehreren Gemeinden die Einhebung von Umlagen auf die l. f. directen Steuern zur Deckung ihrer Erfordernisse für das Jahr 1866 bewilliget wird.\*)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

**Berichterst. des L. A. Dr. v. Wasserfall** (von der Tribüne): Es sind die Gemeinden St. Peter im Bezirke Oberwölz, Arzberg im Bezirke Weitz und Garach in demselben Bezirke um die Bewilligung von Auflagen zu den directen Steuern eingeschritten, welche, nachdem sie 60% überschreiten, nach der Gemeindeordnung ein Landesgesetz erfordern.

Der Landes-Ausschuß hat die Einlagen der Gemeinden geprüft. Die Bedingungen, die das Gemeindegesetz zur Bewilligung höherer Auflagen erfordert, sind alle erfüllt; es haben nämlich die Gemeinde-Ausschüsse das Präliminare geprüft und genehmigt; es wurden sämtliche Wahlberechtigten einvernommen und haben theils ausdrücklich, theils stillschweigend ihre Zustimmung gegeben.

Die Ursachen, warum diese Gemeinden höhere Auflagen benöthigen, liegen theils in der Armuth und Kleinheit der Gemeinde, theils in außerordentlichen Ausgaben.

Bei der Gemeinde St. Peter im Bezirke Oberwölz beträgt die gesammte Steuer 513 fl.; die Gemeinde bedarf daher einer Umlage von 71%, um damit einen Fond von 356 fl. zu schaffen. Dieser Betrag wird erschöpft mit den Regiekosten, nämlich mit der Entlohnung des Bürgermeisters, des Gemeindebeamten, des Nachwächters und des Polizeidieners, dann der Armenversorgung pr. 30 fl., der Straßensconservirung pr. 50 fl. mit den Schulkosten und mit der Pension einer Schullehrerswitwe. Die Einhebung der Umlage in dieser Höhe ist daher nothwendig, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nachkommen soll.

Bei der Gemeinde Arzberg im Bezirke Weitz, welche eine Steuersumme von 1130 fl. zu entrichten hat, ist eine Umlage von 70% nothwendig, um den Abgang von 791 fl. zu decken. Unter diesen 791 fl. sind begriffen: Schulbaukosten, die die Gemeinde noch schuldet, mit 565 fl., was allein schon 50% Umlage

ausmacht. Es ist also gerechtfertiget, daß diese hohe Umlage eingehoben wird.

Die Gemeinde Garach im Bezirke Weitz beansprucht eine Umlage von 65%. Ihre Steuersumme beträgt 588 fl.; davon 65% betragen 382 fl. Hievon bedarf die Gemeinde 335 fl., um eine in diesem Jahre fällige Kauffchillingsrate für den Ankauf eines Hauses für den Pfarrer in Guttenberg gemeinschaftlich mit der Gemeinde Klein-Semriach zu entrichten. Es entfällt auf die Gemeinde Garach ein Drittel dieser Rate mit 335 fl.

Nachdem also alle petitionirenden Gemeinden das Erforderniß der verlangten Umlage nachgewiesen haben, so beantragt der Landes-Ausschuß die Bewilligung, und zu diesem Ende die Annahme folgenden Gesetzes: (liest den Gesetzesantrag in der beiliegenden L. T. Z. 79).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich Diejenigen, welche mit dem Gesetzentwurfe nach dem Antrage des Landes-Ausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Antrag des Landes-Ausschusses auf ein Gesetz, womit im Nachhange zu dem §. 87 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeindevorsteher erlassen werden\*).

**Berichterst. des L. A. Dr. v. Wasserfall:** Der Landes-Ausschuß beantragt: (liest den Gesetzesantrag in der beiliegenden L. T. Z. 80).

(Inzwischen übernimmt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Moriz v. Kaiserfeld den Vorsitz).

Diesem Antrage auf Erlassung eines Gesetzes sind die Gründe beigefügt; da dieselben gedruckt vorliegen, so dürfte das hohe Haus von ihrer Verlesung Umgang nehmen.

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Will die hohe Versammlung die Gründe hören? (Rufe: Nein!)

Wünscht Jemand das Wort in der Generaldebatte über dieses Gesetz?

Herr Professor Hlubek hat das Wort.

**Abg. Dr. Hlubek** (L. B. Ordnung): Die Strafe von 100 fl. scheint mir eine außerordentlich große zu sein. Ich glaube, bei den kleinen Gemeinden bringt man 100 nicht zusammen. Nun soll ein Gemeindevorsteher aus Strafe 100 fl. zahlen; es ist das eine reine Unmöglichkeit, er müßte dazu seinen ganzen Viehstand verkaufen und würde doch die 100 fl. nicht zusammen-

\*) Dieser Antrag liegt unter L. T. Z. 79 bei.

\*) Dieses Gesetz liegt unter L. T. Z. 80 bei.



bringen. Ich stelle daher den Antrag, daß höchstens ein Straßfuß bis 50 fl. aufgenommen werde.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

**Statthalter Freiherr v. Mecseny:** Ich habe die Ehre im Namen der Regierung zu erklären, daß sie gegen das vorliegende Gesetz keine Einwendung zu erheben hat.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Der Herr Abg. Pairhuber hat das Wort.

**Abg. Pairhuber (L.-B. Radfersburg):** Zur Aufklärung für den Herrn Vorredner erlaube ich mir zu bemerken, daß es im Art. I. nicht heißt, jeder Gemeindevorsteher müsse unter den Voraussetzungen des Gesetzes mit einer Geldstrafe von 100 fl. belegt werden, sondern er sei mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen, daß also 100 fl. die höchste Strafe zu bilden haben. Nun kann es aber gewiß Fälle geben, wo eine Strafe bis zu 100 fl. mit Rücksicht auf Vermögensverhältnisse des Betroffenen zweckmäßig, sogar gerecht sein könnte. Durch diese Bestimmung wird gar kein Einfluß auf denjenigen Körper, der die Strafe auszusprechen hat, dahin geübt, daß er nicht auch mit Rücksicht auf das mindere Vermögen des Betroffenen eine geringere Strafe als 100 fl. aussprechen kann.

Ich glaube also mit Rücksicht auf das Gesagte, daß es vollkommen gerechtfertigt sei, dem Gemeindevorsteher eine solche Latitudo zu geben.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Herr Dr. Hlubek hat das Wort.

**Abg. Dr. Hlubek:** Hätten wir große Besitzungen im Lande, dann würde ich für diese Höhe der Strafe stimmen; wir haben aber im Allgemeinen nur kleine Besitzungen, und für kleine Besitzer ist ein Betrag von 50 fl. schon ein außerordentlich hoher. Meine Herren, die Leute werden im Voraus davor zurückschrecken, ein Gemeindeamt anzunehmen, wenn ihnen angedroht wird, daß sie im Falle einer Versäumnis bis 100 fl. zahlen sollen. Ich halte also mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes einen Betrag bis 50 fl. für zureichend.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Herr Graf Kottulinsky hat das Wort.

**Abg. Graf Kottulinsky (G.-G.-B.):** Es ist bereits gesagt worden, daß mit dem Ausdrucke „bis zu 100 fl.“ der erkennenden Körperschaft nur ein Spielraum gewährt ist, daß nur der höchste Betrag angegeben ist, bis zu welchem die Strafe ausgemessen sein kann. Ich sehe aber nicht ein, warum gerade nur un- vermögliche Grundbesitzer Gemeindevorsteher sein sollen;

es kann ja auch wohlhabende Grundbesitzer geben, die Gemeindevorsteher sind, und diese wird allerdings eine Strafe von 100 fl. in demselben Maße empfindlich treffen, wie den kleinen Grundbesitzer eine Strafe von 10 fl., es ist sogar möglich, daß ein vermöglicher Mann, der Gemeindevorsteher ist, sich auch aus einer Strafe von 100 fl. nichts macht.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterst. des L.-A. Dr. v. Wasserfall:** Mit Bezug auf dasjenige, was die beiden Mitglieder des Landes-Ausschusses bereits gesagt haben, füge ich nur noch Folgendes bei: es handelt sich ja nicht um irgend eine Abgabe, der man nicht ausweichen kann, sondern nur um eine Buße für außerordentliche Pflichtverletzungen und Vernachlässigungen, der somit Jeder ausweichen kann, sobald er seine Schuldigkeit thut. (Rufe: Sehr gut!)

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wir gehen zur Specialdebatte über.

**Berichterst. des L.-A. Dr. v. Wasserfall** (liest den Titel des v. a. G.)

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bitte ich diejenigen Herren, welche den Titel anzunehmen gedenken, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterst. des L.-A. Dr. v. Wasserfall** (liest den Eingang und Art. I des v. a. G.)

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wünscht Jemand zu sprechen?

**Abg. Dr. Hlubek:** Ich bitte meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Ich bitte mir denselben schriftlich zu übergeben. (Geschicht.)

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Antrag des Herrn Dr. Hlubek lautet: „Statt 100 fl. sollen nur 60 fl. eingestellt werden.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt.

Ich bringe den Eingang und Art. I selbst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit der Fassung des Ausschusses einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterst. des L.-A. Dr. v. Wasserfall** (liest Art. II. des v. a. G.)

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wünscht Jemand zu Art. II das Wort?



Abg. Dr. Razlag (F. B. Cilli): Ich beantrage, nach dem Worte „Amtsübergabe“ einzuschalten: „insbesondere auch der Cassabestände nach Maßgabe der Jahresvoranschläge.“ Zur Begründung dieses Antrages beziehe ich mich auf dasjenige, was ich früher als Berichterstatter des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht bezüglich der Handhabung des Gemeindegesetzes auseinanderzusetzen die Ehre hatte.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Der Herr Abg. Pairhuber hat das Wort.

Abg. Pairhuber: Ich finde es ganz zweckmäßig, wenn man hier beifügt: „insbesondere zur Uebergabe der Cassabestände.“ Für nothwendig halte ich jedoch diesen Beifügung nicht, weil ich unter der Amtsübergabe auch die Uebergabe der Cassabestände verstehe.

Dagegen müßte ich mich gegen den zweiten Theil des vom Herrn Dr. Razlag beantragten Zusatzes: „nach Maßgabe der Jahresvoranschläge“ erklären; denn nach den Voranschlägen kann nie eine Cassa übergeben werden, sondern nur nach Maßgabe der gelegten Rechnung. Uebrigens erlaube ich mir das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, auch den Beifügung „insbesondere der Cassabestände“ nicht aufzunehmen, weil der Gemeindevorsteher nicht bloß Cassabestände, sondern auch Obligationen und andere der Gemeinde gehörige Werthpapiere zu übergeben hat, weil also durch den fraglichen Beifügung der Zweifel entstehen könnte, als ob er die übrigen Vermögenstheile der Gemeinde außer den Cassabeständen nach Maßgabe dieses Paragraphes zu übergeben nicht schuldig wäre.

Ich würde es also für das Zweckmäßigste, für vollkommen klar und ausreichend erachten, einfach den Paragraph in seiner gegenwärtigen Stylisirung aufrecht zu erhalten.

Abg. Dr. Razlag: Ich bin auch der Meinung, daß unter der Amtsübergabe die Uebergabe des gesammten Vermögens der Gemeinde zu verstehen ist; allein vielleicht dient der Beifügung „insbesondere auch der Cassabestände“ zur größeren Deutlichkeit, um so mehr, als ich auch den Beifügung „nach Maßgabe der Voranschläge“ aufrecht erhalte. Bei diesem letzteren Beifügung habe ich im Auge, daß ja gerade im Gesetze angenommen wird, der Gemeindevorsteher habe noch keine Rechnung gelegt, daß mithin nur das Präliminäre zur Richtschnur dienen kann.

Die Gemeindevorsteher auf dem Lande pflegen nämlich überflüssige Ausgaben zu machen, die der Gemeindevorsteher vorher nicht genehmigt hat und die er auch nachher nicht genehmigen will. Um nun kategorisch hervorzuhellen, daß der Gemeindevorsteher nichts in Rech-

nung bringen darf, was nicht vorläufig veranschlagt war, und daß er das gesammte Gemeindevermögen, insofern es nicht dem Voranschlage gemäß verausgabt ist, zu übergeben hat und dann erst aus dem Titel der Geschäftsführung ohne Auftrag von der Gemeinde einen Ersatz beanspruchen kann, möchte ich auf den Zusatz: „nach Maßgabe der Jahresvoranschläge“ einen Werth legen.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte über Art. 2 für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. des L. u. N. Dr. v. Wasserfall: Der Landes-Ausschuß hat in der Begründung seines Antrages ohnehin ausdrücklich gesagt, daß er unter der Amtsübergabe insbesondere auch die Uebergabe des Cassarestes miteinbegreife; denn es heißt ja, es sollen alle Cassabestände, alle Urkunden, alle Rechnungen u. s. w. übergeben werden. Auch der Herr Antragsteller selbst hat erklärt, daß er für seine Person unter der Amtsübergabe auch die Uebergabe der Cassabestände verstehe.

Ich glaube auch, daß man nicht einschalten soll „nach Maßgabe der Jahresvoranschläge“; denn die Jahresvoranschläge können im Momente der Uebergabe nie ein Maßstab dafür sein, wie viel in der Cassa vorhanden sein muß. Es wird vorausgesetzt, daß es sich hier um einen Gemeindevorsteher handelt, der keine Amtsübergabe gepflogen, also auch keine Rechnung gelegt hat; da soll man nun sich nach dem Voranschlage richten. Allein im Voranschlage wird allerdings eine Summe stehen, wie viel der Gemeindevorsteher einzuhellen hat; ob er sie eingenommen hat, wird aus dem Voranschlage nicht zu entnehmen sein. Es können Rückstände bei den Umlagen vorkommen, und es wäre doch nicht der Gerechtigkeit entsprechend, wenn man bloß auf Grund des Präliminäres schon den Gemeindevorsteher verhalten wollte, die fehlende Summe aus seinem Säckel zu ersetzen.

Der Landes-Ausschuß hat also Ursache, bei seiner Tertirung zu verharren, weil einerseits unter der Amtsübergabe ohnehin die Uebergabe der Cassabestände verstanden ist, und weil andererseits der Beifügung „nach Maßgabe der Jahresvoranschläge“ nicht gerechtfertigt erscheint.

**Landeshauptmann = Stellvertreter:** Ich werde den Antrag des Herrn Dr. Razlag zur Unterstützung bringen; er lautet:

„Es sei nach dem Worte „Amtsübergabe“ im



Art. II einzuschalten: „insbesondere auch der Cassabestände nach Maßgabe der Jahresvoranschläge.“

Dieser Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist nicht unterstützt.

Dieser Herren, welche Art. II selbst anzunehmen gedenken, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterst. des L. u. N. Dr. v. Wasserfall. (liest Art. III des v. a. G.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Wenn Niemand das Wort verlangt, so betrachte ich diesen Artikel als angenommen. (Niemand meldet sich zum Worte.)

(Landeshauptmann Graf Gleispach übernimmt den Vorsitz.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer wegen Aufhebung der die Beschränkungen des Jagdpatentes vom 7. März 1849 beschränkenden oder abändernden Administrativ-Verordnungen\*).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterst. Dr. Rechbauer (von der Tribüne): Bei Gelegenheit der Berathung des Jagdgesetzes, und nachdem das hohe Haus über dasselbe zur Tagesordnung übergegangen war, habe ich folgenden Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, bei der hohen Regierung dahin einzuschreiten, daß die im administrativen Wege erlassenen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 abändernden oder beschränkenden Verordnungen, soweit dies nicht bereits geschehen, im administrativen Wege aufgehoben und diese Aufhebung öffentlich kundgemacht werde.“

Der Ausschuß, welchem dieser Antrag zur Berichterstattung zugewiesen wurde, hat als richtig anerkannt, daß seit der Zeit des Jagdpatentes vom 7. März 1849 einige Administrativ-Verfügungen erschienen sind, welche theils Beschränkungen in der Ausübung des Jagdpatentes, theils Verfügungen über die Art der Verpachtung, theils bloße Durchführungs-Vorschriften enthalten. Von diesen Administrativ-Verfügungen sind jene vom 25. Mai 1853 und vom 30. Juni 1857 bereits aufgehoben, diese Aufhebung ist aber noch nicht kundgemacht worden. Es

handelt sich bei allen diesen Verordnungen wesentlich um solche Beschränkungen, welche die Verpachtung des Jagdpatentes betreffen, und welche, nachdem sie im Administrativwege erlassen worden sind, auch im Administrativwege wieder aufgehoben werden können.

Der Ausschuß glaubt daher dem hohen Hause die Annahme meines Antrages empfehlen zu sollen.

**Landeshauptmann:** Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

**Statthalter Freiherr v. Mecsfery:** Ich habe die Ehre gehabt, bei Einbringung des Antrages die Erklärung abzugeben, daß außer den beiden vom Herrn Berichterstatter eben erwähnten Verordnungen keine anderen Administrativ-Verordnungen bestehen, welche in diesem Antrage aufzuheben gemeint sein könnten. Die Verordnung vom 15. December 1852, welche der Herr Berichterstatter gemeint hat, kann in diese Kategorie nicht gereiht werden, denn sie beruht auf der Allerhöchsten Entschliebung vom 23. November 1852, ist im Reichsgesetzblatte kundgemacht und ausdrücklich dazu bestimmt, im Zusammenhange mit dem Jagdpatente die Verhältnisse des Jagdpatentes solange zu normiren, bis im Wege der Gesetzgebung diesfalls eine definitive Regelung getroffen wird.

Es ist also nach meiner Ueberzeugung nichts aufzuheben und eine Kundmachung der Aufhebung der vorhin erwähnten zwei Ministerial-Verordnungen ist an und für sich unmöglich, weil diese Verordnungen selbst nicht kundgemacht wurden und es nicht wohl angeht, eine nicht bekannt gewordene Anordnung jetzt zu dem Ende kundzumachen, um sie aufzuheben.

Ich habe mir diese Bemerkungen aus dem einfachen Grunde erlaubt, weil ich glaube, daß es der Würde des hohen Hauses nicht angemessen ist, Beschlüsse zu fassen und Anträge zu stellen, die vielleicht auf irrigen Voraussetzungen beruhen und zu keinem Resultate führen können.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Graf Lamberg: Ich beantrage den Uebergang zur Tagesordnung.

**Landeshauptmann:** Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Die Verordnung vom 15. December 1852 lautet im Eingange folgendermaßen:

„In Gemäßheit des von Sr. k. k. apost. Majestät mit U. h. Entschliebung vom 23. Sept. 1852 erhaltenen

\*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 94 bei.



Auftrages, daß bis zur Erlassung eines das Jagdwesen definitiv regelnden Gesetzes im Administrationswege alle Maßregeln zu treffen seien, welche zur Beseitigung der Uebelstände geeignet sind u. wird verordnet.“

Aus diesem Eingange der Verordnung ist zu ersehen, daß die darin getroffenen Verfügungen Administrativ-Verfügungen sind, indem nämlich das Ministerium von Sr. Majestät die Ermächtigung erhalten hat, im Administrativ-Wege geeignete Verfügungen bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes zu treffen; diese Verfügungen können also wieder im administrativen Wege aufgehoben werden.

Es wird sich dabei, wie gesagt, wesentlich bloß um die Art der Verpachtung handeln; bezüglich dieser spricht eine frühere Verordnung vom 10. September 1849 ausdrücklich es aus, daß die Verpachtung des Jagdrechtes Gegenstand der Gemeindeverwaltung ist und daher wie jede andere Gemeindeangelegenheit zu behandeln sei. Es handelt sich bei der ganzen Frage eigentlich bloß um diesen Punkt.

Ich glaube daher, daß der Antrag insoferne Berechtigung hat, als es sich hier um eine Administrativ-Verfügung handelt, die wohl auf Grund einer A. h. Ermächtigung im Allgemeinen erlassen ist, aber ohne daß das Ministerium speciell zu dieser Verfügung ermächtigt worden wäre. Die Regierung kann also im administrativen Wege die Verfügung wieder aufheben, und es dürfte hiezu allerdings Grund genug vorhanden sein.

Wenn daher der h. Landtag den Beschluß faßt, es solle eine Aenderung im administrativen Wege angestrebt werden, so faßt er keinen Beschluß, der irgendwie mit der Würde des Hauses im Widerspruche steht; ich halte daher meinen Antrag aufrecht. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß er keine außerordentliche Tragweite hat.

**Landeshauptmann:** Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung muß zuerst zur Abstimmung kommen. Diejenigen Herren, welche für den Uebergang zur Tagesordnung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist ebenfalls die Minorität.

Nun gelangen

#### Berichte des Petitionsausschusses

zur Behandlung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterst. Dr. Ritter v. Waser** (von der Tribune):

„Unterthänigste Bitte des Amtschreibers an der landschaftl. Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn, Friederich Hübler, um seine Gleichstellung im Gehalte mit den übrigen landschaftl. Amtschreibern.“

Der Bittsteller bezieht einen Jahresgehalt von 300 fl. C. M.; außerdem ist er aber auch noch anderweitig dotirt, indem er ein kleines Grundstück und freie Wohnung hat. Er führt nun an, daß die übrigen Amtschreiber höhere Gehalte von 400—500 fl. haben, daß er daher nur eine Gleichstellung mit diesen anstrebe. Dazu glaubt er um so mehr berechtigt zu sein, nachdem es doch auf dem Lande schwer sei, mit einer Familie zu leben und die Erziehung der Kinder ihm Kosten verursachen.

Seine Bitte geht dahin: „der hohe Landtag möge zu beschließen geruhen, daß der ehrfurchtsvoll Gefertigte den übrigen landschaftl. Amtschreibern im Gehalte gleich zu stellen sei.“

Der Petitionsausschuß hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, beim hohen Landtage die Abweisung dieser Bitte zu beantragen, nachdem die Systemisirung der Gehalte erst vor zwei Jahren erfolgte; nachdem der Bittsteller allerdings den übrigen Amtschreibern im Gehalte nicht gleichsteht, dafür aber Natural-Emolumente hat. Der Petitions-Ausschuß glaubte daher, daß zur Erhöhung des Gehaltes kein Grund vorhanden sei.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Petitions-Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschicht) Er ist angenommen.

**Berichterst. Dr. Ritter v. Waser:** „Mathilde Malý Medic. Doctors-Witwe, bittet um gnädige Verleihung einer jährlichen Gnadengabe.“

Bittstellerin ist die Witwe des hier verstorbenen Med. Dr. Malý, der durch 40 Jahre als praktischer Arzt in Graz gelebt hat. Er war zwar niemals in landschaftl. Diensten förmlich bestellt, allein er hat der Landschaft Dienste geleistet, indem er wiederholt am Joanneum die Lehrkanzel der Botanik supplirte und dort bei Zusammenstellung der Herbariums mitwirkte. Er hat in Beziehung auf die Botanik und insbesondere auf die Flora Steiermarks sich nach Angabe der Witwe erhebliche Verdienste erworben. Nachdem er nun ohne Vermögen gestorben, nachdem seine Witwe und seine zwei Kinder sich in einer völligen Nothlage befinden, so appellirt die Witwe an die Gnade des hohen Landtages, er möge ihr eine Gnadengabe gnädigst bewilligen.

Der Petitions-Ausschuß hat ebenfalls mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem hohen Landtage zu beantragen, dieser Bitte nicht stattzugeben. Eine Minorität meinte, man möge ihr mit Rücksicht auf die allerdings vorhandenen unlängbaren Verdienste ihres Mannes in Bezug auf die Botanik Steiermarks im Gnadenwege eine Abfertigung von 50 fl. ertheilen.

**Landeshauptmann:** Herr Dr. Hlubek hat das Wort.



Abg. **Dr. Glubek** (C. G. B. Ordnung.): Ich habe den Dr. Maly persönlich gekannt; denn als ich nach Steiermark kam, hat er die Lehrkanzel der Botanik am Joanneum supplirt. Später wurde der berühmte Pflanzen-Physiolog Unger angestellt, und so entging natürlich dem Dr. Maly die definitive Anstellung. Dr. Maly hat sich fast sein ganzes Leben hindurch mit der Botanik und insbesondere mit der Landes-Flora Steiermarks beschäftigt; er hat auch ein Werk über die Cultur und die wildwachsenden Pflanzen Steiermarks veröffentlicht. Er hat sich also Verdienste um das Land erworben, und da die Witwe sich wirklich in dürftigen Umständen befindet, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß das hohe Haus derselben ein für allemal eine Gnadengabe von 200 fl. bewilligen wolle.

**Landeshauptmann:** Herr Ritter v. Carneri hat das Wort.  
Abg. **Ritter v. Carneri** (C. G. B.): Würde es sich nicht um die Witwe eines Mannes handeln, welcher sich durch seine botanischen Studien und Werke um Steiermark wirklich ein bleibendes Verdienst erworben hat, so könnte es mir nicht einfallen, einen Antrag entgegen dem des Petitions-Ausschusses zu stellen. Allein in Berücksichtigung dieses Umstandes und in Würdigung der wirklich bedrängten Lage, in der sich die arme Witwe befindet, ihrer Armuth, die ihr vielleicht empfindlicher ist, als die desjenigen, der beim ersten Besiten nur eine Gnadengabe bitten kann, wage ich es auch, mich an die Milthätigkeit des hohen Landtages zu wenden.

Dr. Maly war in seiner Krankheit außer Stande, etwas zu verdienen und seiner Familie Vermögen zu hinterlassen. Er bezog zwei Stiftungen: die Dr. v. Conradi'sche aus Prag im Betrage von 450 fl., und die Dr. Breha'sche im Betrage von 300 fl.; das sind 750 fl., deren plötzliches Ausbleiben nun für die Witwe unendlich empfindlich ist. In Folge dessen, und weil es sich auch um ein Zeichen der Anerkennung für Verdienste handelt, würde ich bitten, den Antrag des Herrn Dr. Glubek annehmen zu wollen.

**Landeshauptmann:** Herr Graf Kottulinsky hat das Wort.

Abg. **Graf Kottulinsky** (C. G. B.): Ich wünsche der Witwe allerdings eine Gnadengabe zuzuwenden. Die Gnadengabe von 50 fl. scheint mir in Bezug auf die Verhältnisse denn doch zu klein; ich besorge aber, so sehr ich es der Witwe vergönne, daß der Antrag auf Bewilligung von 200 fl. vom hohen Hause nicht angenommen wird. Ich erlaube mir daher den eventuellen Antrag zu stellen, der Witwe Maly eine Gnadengabe von 100 fl. zu geben.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Sonach erkläre ich

die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Dr. Ritter v. Waser:** Ich habe nichts weiter zu bemerken. Es handelt sich hier wesentlich um einen Akt der Gnade; es lassen sich für denselben keine weiteren meritorischen Gründe als jene anführen, welche bereits dargelegt worden sind.

**Landeshauptmann:** Ich werde zuerst den Antrag auf die höchste Ziffer, auf 200 fl., dann den auf 100 fl. und endlich den auf 50 fl. zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung einer einmaligen Gnadengabe an die Witwe Maly mit 200 fl. sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Der Petitions-Ausschuß hat keinen Bericht mehr zu erstatten; sonach sind unsere Geschäfte beendet. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthalter **Freiherr v. Meschery:** Vor nahezu drei Monaten habe ich Sie, meine Herren, in diesen Räumen zum erstenmale begrüßt und die Zuversicht ausgesprochen, daß wir uns in dem innigen Wunsche für das Wohl des Landes begegnen werden.

Die Verhandlungen, denen ich seither nicht nur mit der Aufmerksamkeit, die mir meine Stellung zur Pflicht macht, sondern auch mit der regen Theilnahme, die jeder wahre Freund des Landes für die Verhandlungen seiner Vertreter hegen muß, beigewohnt habe, haben mich in diesen Erwartungen nicht getäuscht. Ob in einer mehr idealen Auffassung, ob auf dem realen, positiven Boden der Wirklichkeit, immer habe ich in den, wenn auch manchmal — anscheinend — auseinanderlaufenden Anschauungen denselben Grundton des wärmsten patriotischen Gefühles wahrgenommen.

Jetzt, wo wir uns trennen, lassen Sie mich die Hoffnung aussprechen, daß ich bei unserem Wiedersehen nicht nur dieselben unveränderten Gefühle, sondern auch dasselbe freundliche Entgegenkommen wieder finden werde, welches mir die Aufgabe meiner Stellung wesentlich erleichtert — den Verkehr mit den Vertretern des Landes aber werth und lieb gemacht hat. (Beifall.)

Nehmen Sie, meine Herren, hiefür nicht nur meinen herzlichen Dank, sondern auch die besten Wünsche mit in ihre Heimat, nicht nur für sich, sondern für Alle, die Sie hieher gesandt haben, für die biederen Bewohner der Steiermark. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. Glubek hat das Wort.

Abg. **Dr. Glubek:** Seine Excellenz der kaiserliche Regierungs-Commissär hat seinen Platz hier im Hause ohne Unterbrechung eingenommen. Er hat unseren Verhandlungen eine außerordentliche Aufmerksamkeit zuge-



wendet; er hat uns nicht bloß die Absichten der Regierung, sondern auch seine individuellen Ansichten mitgetheilt und zur Klärung mancher zweifelhafter Fragen wesentlich beigetragen; ja wir haben heute gesehen, daß die Interpellationen mit außerordentlicher Gründlichkeit erledigt worden sind.

In Anbetracht dieser Thatsachen erlaube ich mir zu beantragen, das hohe Haus wolle Seiner Excellenz dem kaiserlichen Regierungs-Commissär die Anerkennung durch Aufstehen von den Sigen kundgeben. (Die Versammlung erhebt sich.)

**Abg. Ritter v. Carneri:** Ich glaube nur dem Wunsche des gesammten Landtages zu entsprechen, wenn ich beantrage, es sei Seiner Excellenz unserm allverehrten Herrn Landeshauptmann für die vorzügliche Leitung der Landtags-Verhandlungen die volle Anerkennung und der aufrichtigste Dank des hohen Hauses durch Erheben von den Sigen auszusprechen. (Beifall. Die Versammlung erhebt sich.)

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.)

Die eben abgelaufene Session dürfte die längste gewesen sein, die der Landtag während seiner Thätigkeit hatte; jedenfalls sind, wenn auch nicht die Sitzungen des Hauses, so doch der Ausschüsse die zahlreichsten gewesen, die während irgend einer Session gehalten worden sind.

Die Masse der Gegenstände, die zu bewältigen waren, war eine sehr bedeutende und erforderte daher eine viel größere Anstrengung und Thätigkeit von Seite derjenigen Herren, welchen diese Gegenstände anvertraut wurden, als es in früheren Zeiten der Fall war.

Wenn wir nun auf unsere Thätigkeit zurückblicken und nach den Resultaten derselben fragen, so werden wir im ersten Augenblicke finden, daß die Thätigkeit des Landtages in vielen Richtungen eine ablehnende und vertagende war, und es dürfte der Fall sein, daß Leute, die nicht näher in die Sache eingehen, eine solche Session eine sterile nennen. Ich habe aber, meine Herren, eine ganz andere Anschauung. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Worte, die hier gesprochen werden, daß die Anschauungen, die hier ausgetauscht werden, daß insbesondere die Begründungen der einzelnen Gegenstände nichts Anderes sind als das Saat Korn, welches man in die Erde legt, um im nächsten Jahre — oder sei es auch nach längerer Zeit — die Ernte zu machen.

Es hängt nun allerdings von den Einflüssen der Witterung ab, ob die Ernte seiner Zeit eine reiche, eine mittlere oder vielleicht eine magere ist. Diese äußeren Einflüsse können wir nicht bestimmen; das aber hoffe

ich gewiß, daß kein so heftiger Schauer Schlag über unseren Boden kommen wird, daß er uns die Ernte derart vertilgen würde, daß auch das Saat Korn verloren wäre.

Es haben sehr lebhaft Debatten stattgefunden, es war der Meinungs-austausch unter den Herren Mitgliedern mitunter ein erregter. Es ist dies ganz begreiflich, wo Ueberzeugungen Ueberzeugungen gegenüber stehen, denn wer an einer Ueberzeugung festhält, der läßt sie nicht. Da aber eben Ueberzeugungen den Ueberzeugungen gegenüberstanden und das Ziel, das Alle verfolgten, das nämliche, das Landeswohl, war, so ist auch der harmonische Verkehr zwischen den Mitgliedern, sobald einmal die Entscheidung gefallen war, nicht gestört worden.

Von den verschiedenen Gegenständen, die in dieser Session berathen wurden, habe ich schon am Beginne als einen der wichtigsten das Gesetz über die Bezirksvertretungen bezeichnet. Hier ist der Landtag wirklich zu einem Resultate gekommen und gerade hier sind die Ansichten weit auseinandergegangen. Da nun aber die Entscheidung gefallen ist, so glaube ich eben mit Rücksicht auf dasjenige, was ich von den Ueberzeugungen gesagt habe, daß, wenn es sich nach erfolgter allerhöchster Sanctionirung des Gesetzes, an der ich nicht zweifle, darum handeln wird, dasselbe in's Leben zu führen, die Gegner nicht minder als die Fürsprecher dieser Institution eifrig bestrebt sein werden, dieselbe in das Volk einzuführen und derselben ihre Hilfe und Unterstützung zu leihen. (Beifall.) Und so hoffe ich, daß diese Institution, von der ich wenigstens sehr segensreiche Folgen erwarte, in Zeit von einigen Jahren sich im Lande eingelebt haben und in das Fleisch und Blut des Landes übergegangen sein wird, und daß wir dann die Früchte der Aussaat ernten werden, die wir eben in diesen Tagen gesäet haben. (Beifall.)

Da ohnedies von anderer Seite bereits des freundlichen Verkehrs zwischen der Repräsentanz der Regierung und dem Landtage gedacht wurde, so unterdrücke ich dasjenige, was ich in dieser Beziehung sagen wollte, um nicht Wiederholungen vorzubringen.

Wenn ich die Blicke weiter nach Außen richte, so finde ich, wie ich in meiner Eröffnungsrede schon bemerkt habe, daß die Zustände leider noch der Klärung bedürfen; wir stehen noch immer vor einer ungewissen Zukunft. Wir können nur hoffen, daß der Genius Oesterreichs und insbesondere die Weisheit Sr. Majestät die Geschicke so zu lenken wissen werde, daß das Reich einem glücklichen Ziele zugeführt werde. Uns erübrigt vorderhand nur, zu bitten, die Vorsehung möge Se. Majestät auf Seinem dornenvollen Wege in Er-



fällung Seiner schweren Berufspflichten erleuchten und kräftigen. Ich fordere Sie auf, zu schließen mit einem Hoch auf Se. Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser! (Die Versammlung erhebt sich und bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Auf Grund der Landesordnung und kraft des mir von Er. Majestät Allerhöchst gewordenen Auftrages, erkläre ich die vierte Session des Landtages für geschlossen. (Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

**Druckfehler**

- in L. T. B. 81, Seite 2, A, I, a), Zeile 2 lies: „Mindeereinnahme“ statt: „Mehreinnahme“.
- in L. T. B. 70, Beilage B, Anmerkung 1, b) Zeile 4 lies: „27.775 fl. 66 Kr.“ statt „27.775 fl. 26 Kr.“
- in L. T. B. 70, Beilage B, Anmerkung 1, b) Zeile 8 lies: „31.327 fl. 4 Kr.“ statt „32.227 fl. 4 Kr.“
- in L. T. B. 70, Beilage D, Rubrik „Vergleichung zwischen Erfolg und Voranschlag, Mehr“, „Summe der reellen Gebahrung“ lies „371.441“ statt: „731,441.“